

Rechtsanwaltsprüfung Zivilrecht
Frühjahr 2021

Sehr geehrte Frau Prüfungskandidatin!

Sehr geehrter Herr Prüfungskandidat!

A) Aufgabenstellung:

Der dem vorliegenden Prüfungsakt zugrundeliegende Sachverhalt hat sich in Österreich zugetragen, und zwar wie folgt:

Am 18.4.2012 verletzte sich der Kläger im Zuge eines freundschaftlichen Fußballspiels in der Sporthalle in der Archbachschule in Reutte; der Kläger und der Beklagte spielten dabei in gegnerischen Mannschaften.

Die Rechtssache wurde auch vor einem österreichischen Gericht ausgetragen. Die schadenersatzrechtlichen Grundlagen für die Beurteilung sind in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein ident. Das Erstgericht wies mit Urteil vom 7.3.2013 das Klagebegehren zur Gänze ab. Das zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz relevante Leistungsbegehren betrug umgerechnet CHF 23.375,-- s.A. (€ 21.200,- s.A.), das Streitinteresse für das Feststellungsbegehren umgerechnet CHF 3.315,-- (€ 3.000,--).

→ Bekämpfen Sie als Rechtsvertreter*in der klagenden Partei die Entscheidung des Erstgerichts vom 7.3.2013. Das Rechtsmittel ist dabei an das Fürstliche Obergericht zu richten.

B) Praxistipp:

Lesen Sie als erstes die Klage, die Klagebeantwortung und das Ersturteil, um die wesentlichen Tat- und Rechtsfragen so rasch wie möglich erfassen zu können.

C) Prüfungshinweise:

Sie können davon ausgehen, dass

- sämtliche Aktenstücke die erforderlichen Unterschriften aufweisen;
- alle Vollmachten gehörig erteilt wurden;
- Rechtsmittel- und sonstige Fristen eingehalten wurden;
- sämtliche Ladungen gehörig und rechtzeitig erfolgen;
- liechtensteinisches Recht (für das Rechtsmittel) zur Anwendung gelangt.

Das Punktemaximum beträgt 50 Punkte. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erzielt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Vaduz, am 10. März 2020

Dr. Wigbert Zimmermann

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

elektronisch eingebracht am 09.07.2012 von Dr. Rechtsanwalt, Klagevertreter

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Klagende Partei
K*** P***

wird vertreten durch
Klagevertreter:
Dr. Rechtsanwalt

Beklagte Partei
B*** P***

wegen: Leistung EUR 11.200,00, Feststellung EUR 3.000,00, EUR 14.200,00

Klagevertreter

Code: R803188
Dr. Rechtsanwalt
6600 Reutte
Fax-Gerät: 05672 / *** Telefon: 05672 / ***

Zeichen:

Einzahlungskonto: 00000*** BLZ: 000***
Einzugskonto: 00000*** BLZ: 000***

ist Vertreter von

Klagende Partei:

Einbringer

Klage Landesgericht

Klage

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

1./

Der Kläger ist Mitglied einer Gruppe von Fußballspielern, die seit Jahrzehnten ausschließlich

privat Fußball spielt. Die freundschaftlichen Treffen der Spieler finden üblicherweise in der Sporthalle in der Archbachschule in 6600 Reutte statt.

Am 18.04.2012 traf sich die Fußballrunde, die sich aus meist älteren Herren zusammensetzt, wiederum in der Sporthalle der Archbachschule. Der Beklagte nahm an diesem Treffen erstmals teil.

Festzuhalten ist, dass die Gruppe von Fußballfreunden ausschließlich zur Entspannung und Zerstreuung das Fußballspiel betreibt. Die Spiele sind ausschließlich privater Natur, die Mannschaften sind in keiner Liga gemeldet. In diesem Kreis wird keineswegs "hart" gespielt, sondern vornehm und rücksichtsvoll.

Der Beklagte brach diese Tradition am 18.04.2012 in gröblichster Art und Weise. Im Rahmen einer Partie kam es zu einer Begegnung zwischen den Streitteilen, die in einer schweren Körperverletzung des Klägers endete. Dieser war gerade im Ballbesitz und lief in Richtung des gegnerischen Tors, wobei er sich schräg dazu auf die von ihm ausgesehen linke Hallenwand zubewegte. Der Beklagte kam von rechts hinten und attackierte den Kläger von hinten derart grob, dass er diesen mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand stieß, obwohl er den Ball aus seiner Position gar nicht erlangen konnte. Der Angriff des Beklagten war daher rein körperlich gegen den Kläger gerichtet. Das Foul war völlig überflüssig.

Durch diese Attacke wurde der Kläger schwer am Körper verletzt. Er erlitt eine Oberarm-Trümmerfraktur linkseitig, wobei der Nervus radialis durchtrennt war. Weiters trug er Prellungen und Schrammen im Gesicht davon, insbesondere im Bereich der Nase und der Stirn.

Ein Behandlungsendzustand liegt noch nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte Schädigung vorliegt. Der Kläger hat daher im Sinne des § 228 ZPO ein rechtliches Interesse, dass gerichtlich festgestellt wird, dass der Beklagte für alle zukünftigen Schäden und Folgen aus der Körperverletzung vom 18.04.2012 in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte haftet, die der Beklagte dem Kläger zufügte.

2./

Aufgrund der schweren Verletzungen, die noch immer nicht abgeheilt sind, steht dem Kläger jedenfalls ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 10.000,00 zu.

Durch die gegenständliche Verletzung war der Kläger im Haushalt behindert, sodass aus dem Titel der abstrakten Haushaltshilfe ein Betrag von vorerst 50 Stunden a EUR 15,00 =

EUR 750,00

gefordert wird. Festzuhalten ist, dass der Kläger im Haushalt mitarbeitet und insbesondere

körperlich anstrengende Arbeiten verrichtet. Dies konnte er aufgrund seiner Einschränkung seit dem 18.04.2012 nicht mehr.

Auch fiel ein Pflegeaufwand für den Kläger an, der mit vorerst 20 Stunden a EUR 20,00 =
EUR 400,00

eingegrenzt werden kann. Durch die Verletzung des Klägers mussten seine Familienangehörige Pflegedienste in oben beschriebenem Ausmaß für ihn verrichten.

An vorfallskausalen Nebenspesen für Fahrten und Telefonate werden vorerst
EUR 50,00

gelten gemacht.

Das Leistungsbegehren lautet daher vorerst auf EUR 11.200,00 dies unter Vorbehalt der Ausdehnung.

Das Feststellungsbegehren bewertet die klagende Partei mit EUR 3.000,00.

Beweis:

Mag. Wilhelm als Zeuge

Krankenunterlagen

medizinischer Sachbefund

OA

PV

weitere Beweise in Vorbehalt.

3./

Die gegenständliche Forderung wurde in einem Teilbetrag von EUR 6.000,00 mit Schreiben vom 23.05.2012 geltend gemacht. Die Fälligkeit dieses Teilbetrages tritt daher spätestens am 07.06.2012 ein, die Fälligkeit des restlichen Klagebegehrens ist einen Tag nach Zustellung der Klage an den Beklagten anzusetzen.

Beweis:

Brief vom 23.05.2012

Die klagende Partei beantragt nachstehendes

Urteil

1./

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 11.200,00 zzgl 4% Zinsen hieraus aus EUR 6.000,00 ab 07.06.2012 und aus EUR 11.200,00 ab dem auf die Zustellung der Klage folgenden Tag binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu bezahlen.

2./

Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger für alle Folgen und zukünftigen Schäden haftet, die dem Kläger aus der Körperverletzung vom 18.04.2012 bei einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte erwachsen.

3./

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters alle in diesem Rechtsstreit verzeichneten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

Reutte, am 09.07.2012

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	335,80
100 % ES	EUR	335,80
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	135,04
Pauschalgebühr	EUR	673,00
Summe	EUR	1.483,24

Für das Gericht:

Streitwert	0,00 EUR	Gebührenindikator: 1	
Nebenforderung:	0,00 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	0,00 EUR
Kapitalforderung:	0,00 EUR	Gebühreneinzug	

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr.
6600 Reutte
Rechtsanwalt

Vertreter von 1. Beklagter

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / ***
Fax: 0512 / ***
Einziehungskonto: 140*** BLZ: 57***
Einzahlungskonto: 009*** BLZ: 42***

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 27.07.2012, 3 fach
R800053
Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck, Österreich
Zeichen:

Sonstige Folgeeingabe

siehe Anlage

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB ERVQuelleID	Zugriff
Sonstiges	27.07.2012		1P	616 818 999 NC	Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): KB

DR. KURT BAYR

DR. MARCO ROVAGNATI

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 / ***, Telefax 0512 / ***
E-Mail kanzlei@anwalt-innsbruck.at

(K/C)

**Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck**

Cg

Klagende Partei: K*** P***

vertreten durch: Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Fax: 05672 / ***

Beklagte Partei: B*** P***

vertreten durch: Dr. und Dr.
Rechtsanwälte
6020 Innsbruck
Fax: 0512 / ***

wegen: 14.200,00 s. A.(Leistung und Feststellung)

1-fach
Vollmacht erteilt

1. Vollmachtsbekanntgabe

11. Klagebeantwortung

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

I.)

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Beklagte bekannt, dass er die Rechtsanwälte Dr. und Dr. beauftragt hat. Diese berufen sich auf die ihnen erteilte Vollmacht und Geldvollmacht und beantragen die Bezahlung sämtlicher Kosten gemäß § 19 a RAO zu ihren Händen.

II.)

Sodann erstattet der Beklagte durch seinen ausgewiesenen Vertreter in Erwiderung zur Klage innerhalb offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung:

Der Beklagte bestreitet das Klagebegehren sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach und beantragt kostenpflichtige Klagsatzweisung. Bestritten wird das gesamte klägerische Vorbringen, soweit es im Nachstehenden nicht ausdrücklich außerstreit gestellt wird. Hierzu wird vorgebracht wie folgt:

A.)

Außerstreit gestellt wird lediglich, dass sich der Kläger im Zuge eines Spieles einer freundschaftlichen Fußballrunde am 18.04.2012 verletzt hat. Die Schilderung des Vorfalles, wie der Kläger dies darstellt, ist absolut unrichtig. Der Kläger war in Ballbesitz und lief auf das Tor zu. Der Beklagte, der in der gegnerischen Mannschaft spielte, näherte sich dem Kläger von rechts und nahm dann den Ball in Besitz. Bei diesem Spielzug fiel der Kläger über den linken Fuß des Beklagten und stürzte. Es handelte sich hier *weder* um ein Foul, welches in gröblichster Art und Weise begangen wurde, noch um einen Angriff, der rein körperlich gegen den Kläger gerichtet war oder Ähnliches. Hier versucht der Kläger völlig zu Unrecht Stimmung gegen den Beklagten zu machen. Es handelte sich damals um einen völlig üblichen Spielverlauf, der ledern Fußballspiel innewohnt. Es lag auch keineswegs eine übertriebene Härte vor. Eine Haftung für diesen Vorfall kann dem Beklagten nicht auferlegt werden.

Beweis:

Hans als Zeuge (die vollständige Adresse wird noch nachgereicht)

Sohn des Hans, dessen Name und Adresse noch bekannt gegeben wird, als
Zeuge
PV

B.)

Vorsichtshalber bestreitet der Beklagte auch die Höhe des Schmerzensgeldes sowie die Anzahl der für die Haushaltshilfe begehrten Entschädigung. Weiters wird auch das Feststellungsbegehren, unabhängig davon, dass der Beklagte dem Grunde nach für diesen Unfall gar nicht haftet, ausdrücklich bestritten.

Beweis:

wie vor
PV

Zusammenfassend wiederholt daher der Beklagte seinen bereits eingangs gestellten Antrag auf kostenpflichtige Klagsabweisung.

Innsbruck, am 27.07.2012

11

C.g/

Beschluss: vorbereitende Tagsatzung / mündliche Streitverhandlung
am 11.10. von 15 bis 16.00, VS N507

- Vfg: 1) Lad B 1 an KV mit
 B 1 an BV mit
 B 1 an NIV

alle mit folgendem Zusatz:

alle angebotenen/noch anzubietenden Urkunden sind binnen 2 Wochen in einer dem § 297 ZPO entsprechenden Form vorzulegen (§ 180 Abs 2 ZPO). Die Partei oder ein informierter Vertreter derselben ist zum Termin stellig zu machen. Nach Erörterung der Rechtsache und Vornahme eines Vergleichsversuches ist auch eine Beweisaufnahme beabsichtigt.

mit weiterem Zusatz: _____

- 2) Lad C 1 an Kläger
 C 1 an Beklagten

eingelangt
ausgefertigt
verglichen
abgefertigt

~~24. AUG. 2011~~

- 3) Lad D 1 an Zeugen: 1) _____
 2) _____
 3) _____
 4) _____
 5) _____
 6) _____
 7) _____

Thema: _____

- 5) Lad D 3 an Sachverständige 1) _____
 2) _____

6) Lad D 5 an Dolmetscher: _____

7) zum Termin nachstehende Akten einholen: _____

4) GS ON _____ an _____ mit dem Hinweis, dass ein allfälliger Beitritt als Nebenintervenient mit einem, von einem Rechtsanwalt zu unterfertigenden Schriftsatz zu erfolgen hat.

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Telefon: 05672 / ***

Fax: 05672 / ***

Einziehungskonto: 0000*** BLZ: 20***

Einzahlungskonto: 0000*** BLZ: 20***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.

6020 Innsbruck

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 04.09.2012, 1 fach

R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte Österreich

Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeingabe**Urkundenvorlage**

Vollmacht erteilt

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseitig bezeichneter Rechtssache bringt die klagende Partei nachstehende

Urkunden

in Vorlage:

A./ Krankenunterlagen

B./ Brief vom 23.05.2012

Kostenverzeichnis:

Antrag TP1	EUR	35,30
50 % ES	EUR	17,65
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	10,95
Summe	EUR	65,70

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuelleID	Zugriff
Beilage	04.09.2012		1P	619	818 999 NC	Extern/Intern

Folgeeingabe zu
Cg



An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr.
6600 Reutte
Rechtsanwalt

Vertreter von 1. Beklagter

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Telefon: 0512 / ***
Fax: 0512 / ***
Einzugskonto: 140*** BLZ: 57***
Einzahlungskonto: 009*** BLZ: 42***

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

1 Beilage

Elektronisch eingebracht am 02.10.2012, 3 fach
R800053
Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck, Österreich
Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeeingabe

siehe Anlage!

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuellID	Zugriff
Sonstiges	02.10.2012		1P	608	818 999 NC 18384/12 a	Extern/Intern

Bemerkung (Einbringer): Vorb SS

DR.

DR.

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 57 27 20, Telefax 0512 / 57 75 91
Email: kanzlei@anwalt-innsbruck.at

(K/Ni)

**Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck**

CG

Klagende Partei: K*** P***

vertreten durch: Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Fax: 05672 / 632 36-15

Beklagte Partei: B*** P***

vertreten durch: Dr. und Dr.
6020 Innsbruck
Fax: 0512 / 57 75 91

wegen: € 14.200,00\ A.

1-fach
Vollmacht erteilt

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

und

weiteres Beweisanbot der beklagten Partei

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

Die beklagte Partei wird in der nächsten mündlichen Streitverhandlung noch nachstehendes

weiteres Vorbringen

erstaten:

C)

Die Behauptung des Klägers, der Beklagte hätte erstmals am 18.04.2012 an einem Fußballspiel an der vom Kläger genannten Fußballrunde teilgenommen, ist unrichtig. Der Beklagte hat bereits zuvor und zwar sowohl im Freien, als auch in der Halle, an diesen Fußballspielen teilgenommen. Zu erwähnen ist, dass bei diesen Fußballspielen meistens 4 Mann gegen 4 Mann gespielt haben, sodass insgesamt 8 Sportler an diesen Fußballspielen, beteiligt waren. Entgegen der Darstellung des Klägers hat der eher schwächliche Beklagte keineswegs mit besonderer Brutalität gespielt und den Kläger „attackiert“. Vielmehr war der Kläger damals im Ballbesitz, der Beklagte hat sich dem Kläger eben dann von rechts genähert und den Ball abgenommen. Der Kläger ist dann etwas unglücklich in die „spielbegrenzende“ Bande gestürzt. Nochmals betont der Beklagte, dass es hier um ein ganz normales Fußballspiel gegangen ist, von einem Angriff gegen den Kläger oder gar einer Attacke kann überhaupt keine Rede sein. Es war ein normaler Spielverlauf, wobei der Beklagte auch körperlich dem Kläger sogar unterlegen ist.

Beweis:

Hans	als Zeuge
Werner	als Zeuge
Bertram	als Zeuge
Christian	als Zeuge
Wilhelm	als Zeuge
wie vor	

D)

Dass keine körperliche Attacke vorliegt, ist wohl am besten auch daraus ersichtlich, dass der Beklagte nur gegen den Ball gespielt hat - der Kläger war ja damals im Ballbesitz - und der Kläger weist auch keinerlei Verletzungen im Beinbereich auf,

sondern stammen die Verletzungen eben daher, dass er durch einen Sturz in die das Spielfeld begrenzende Bande leider und unglücklicherweise linksseitig eine Oberarmtrümmerfraktur sich zugezogen hat. Die Verletzung selbst ist auch nicht etwa durch die körperliche Attacke entstanden, sondern eben im normalen Spielverlauf.

Beweis:

Einholung eines gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens

wie vor

PV

Aus all diesen -Gründen wiederholt daher der Beklagte seinen Antrag auf kostenpflichtige Klags.abweisung:.

Innsbruck, am 02.10.2012



PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

K*** P***

vertreten durch:

Dr. Rechtsanwalt
6600 Reutte
Tel: 05672 / ***

Beklagte Partei

B*** P***

vertreten durch:

Dr. Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / ***

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 11. Oktober 2012

Beginn: 15.00 Uhr

Der **Klagsvertreter** trägt die Klage vor wie in ON 1 und ergänzt wie in ON 4.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet, beantragt die kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens und bringt vor wie in der schriftlichen Klagebeantwortung ON 2 sowie weiters wie in ON 5.

Der **Klagsvertreter** bestreitet.

Einsicht genommen wird nunmehr in die von der **klagenden Partei** mit Schriftsatz ON 4 gelegten Urkunden. Sie werden wie dort bezeichnet als **Beilagen A und B** zum Akt genommen.

Der **Beklagtenvertreter** anerkennt nach Einsichtnahme die Übereinstimmung mit dem Original und verweist zur Richtigkeit auf sein Vorbringen.

Der Richter erörtert nunmehr mit den Parteien gemäß § 182a ZPO das von ihnen bisher beiderseits vorgetragene Sach- und Rechtsvorbringen auch in rechtlicher Hinsicht.

Hernach stellen **beide Parteien** außer Streit:

Dass es am 18.4.2012 zu einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in Reutte gekommen ist. Dieses Spiel war ausschließlich privater Natur. Die Mannschaften sind in keiner Liga, etc. angemeldet. Es handelt sich lediglich um ein Spiel zwischen Bekannten in deren Freizeit.

Der Kläger nahm an einem solchen Spiel bereits seit ca. 20 Jahren teil, der Beklagte zum zweiten Mal in der Sporthalle. Beteiligt waren zwei Mannschaften à 4 Personen. Auf Seite des Klägers war der Kläger, Mag. Wilhelm, Wilhelm und Hans.

Werner, Bertram und Christian und der Beklagte spielten in der gegnerischen Mannschaft.

Das Spiel begann um ca. 19.15 Uhr und sollte ca. 1 Stunde dauern. Der Unfall ereignete sich ca. 3 Minuten vor Ende des Spieles um ca. 20.12 Uhr.

Bei dem Spiel gab es weder einen Wechsel noch eine Pause.

Der Kläger war im Ballbesitz, als der Beklagte versuchte, ihm durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen. Der Beklagte kam von rechts hinten und wollte

dem Kläger den Ball abnehmen. Im Zuge dieser Attacke ist der Kläger zu Sturz gekommen und hat sich dadurch am Körper verletzt. Der Kläger ist im Zuge der Ballabnahme gegen die glatte Wand der Turnhalle geprallt und in weiterer Folge auf den Boden gestürzt.

Der **Klagsvertreter** präzisiert den Beginn des Zinsenlaufes betreffend die Forderung von EUR 11.200,-- mit 18.7.2012.

Der Beklagtenvertreter stellt den Beginn des Zinsenlaufes einer Forderung von EUR 6.000,-- per 7.6.2012 und der weiteren Forderung von EUR 11.200,-- per 18.7.2012 außer Streit.

Erörtert wird, dass es sich beim Fußballspiel um eine „Kampfsportart“ handelt.

Erörtert wird des Weiteren, dass es im vorliegenden Fall zu klären gilt, ob der Beklagte bei seiner Ballabnahme sich im Rahmen des erlaubten Sportrisikos gehalten hat oder eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt hat.

Alles was sich im Rahmen der Sportart üblicherweise ereignet, wird als Risiko einkalkuliert und als „typisches Sportrisiko“ in Kauf genommen.

Beide Parteien stellen außer Streit, dass es zwischen den Streitteilen vor der in Rede stehenden Ballabnahme keine Angriffe, Attacken, Rempelen etc. gegeben hat.

Sodann verkündet der Richter das

Prozessprogramm:

Beweis wird zugelassen und aufgenommen zu folgenden Fragen:

1. Hat der Beklagte im Rahmen seiner Ballabnahme eine Vergrößerung des in der Natur des betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt, insbesondere hat er einen atypischen Regelverstoß gesetzt;

2. bejahendenfalls

- a) welche Verletzungen hat der Kläger dadurch erlitten,
- b) liegt beim Kläger ein Behandlungsendzustand vor, insbesondere sind Folgeschäden/Dauerschäden auszuschließen oder erwartbar;
- c) welche Schmerzen hat der Kläger dadurch zu erdulden gehabt;
- d) benötigte der Kläger eine Haushaltshilfe, wenn ja in welchem Ausmaß, für welche Zeiten,
- e) benötigte der Kläger eine Pflegehilfe, wenn ja in welchem Ausmaß und für welche Zeiten,

a) durch die hierzu von der klagenden Partei angebotenen Beweismittel: Beilagen

A und B; ZV Mag. Wilhelm, medizinischer Sachbefund; PV Kläger,

ZV Wilhelm

b) durch die hierzu von der beklagten Partei angebotenen Beweismittel:

ZV Mag. Wilhelm, ZV Werner, ZV Bertram, ZV Christian,
ZV Wilhelm.

Der **Beklagtenvertreter** verzichtet auf das angebotene gerichtsmedizinische Gutachten und die Einvernahme des Sohnes des Budimir.

Nach Erörterung wird im Einvernehmen mit **beiden Parteien** zum medizinischen Gutachter Dr., 6020 Innsbruck, bestellt.

Der **Klagsvertreter** übernimmt die persönliche Haftung für die Kosten der medizinischen Sachverständigen.

Erörtert wird, dass zunächst die Zeugen einvernommen werden und beide Parteien, dies in einem Termin.

Hernach entscheidet der Richter, ob die Aufnahme des medizinischen Gutachtens notwendig ist oder nicht.

Zur Ladung und Einvernahme der Zeugen Mag. Wilhelm, Wilhelm, Christian, Bertram, Werner und Hans

sowie des Klägers und des Beklagten wird die Streitverhandlung auf den

10.12.2012. 9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr. VS N-507

erstreckt.

Ende: 15.45 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

B***P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü /

Vfg.:

- 2) jeweils eine PA an KV und BV
- 3) Lad D1 an Zeugen Mag. Wilhelm,
Wilhelm,
Hans,
Werner,
Bertram,
Christian,

Thema: Fußballspiel vom 18.4.2012; Ursache der Verletzung des Klägers.

Dauer: ca. 2 Stunden

- 1) Kal. Termin

Innsbruck, am 22. Oktober 2012

eingegangen: 22. OKT.
ausgefertigt:
verglichen
abgefertigt

-29

Folgeeingabe zu
Cg

8

An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt
6600 Reutte
Telefon: 05672 / ***
Fax: 05672 / ***
Einziehungskonto IBAN: AT50 *** BIC: SPR***
Einzahlungskonto IBAN: AT90 *** BIC: SPR***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.
6020 Innsbruck
Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

Elektronisch eingebracht am 29.10.2012, 3 fach

R803188
Dr. Rechtsanwalt
6600 Reutte, Österreich
Zeichen:

999 Nc

Sonstige Folgeeingabe

Vorbereitender Schriftsatz

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In umseitig bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz

und bringt weiter vor.

4./ Die Verletzung des Klägers ist weit schwerer, als ursprünglich angenommen. Die Trümmerfraktur am linken Oberarm ist zwar einigermaßen ausgeheilt, der "nervus radialis" hat sich bislang jedoch nicht vollständig regeneriert. Der Kläger kann daher nur unter Aufbietung aller Kräfte die Hand bewegen, eine kontrollierte Feinmotorik existiert nicht. Auch leidet er permanent an Schmerzen im Bereich des Bruches und der Nervenverletzung. Aus diesen Gründen ist das bisher geltend gemachte Schmerzengeld eindeutig nicht ausreichend, vielmehr wird das Klagebegehren aus dem Titel des Schmerzensgeldes um EUR 10.000,-- auf insgesamt EUR 20.000,-- ausgedehnt.

Beweis:

wie bisher

insbesondere medizinischer Sachbefund

Die klagende Partei dehnt daher das Klagebegehren aus dem Titel des Schmerzensgeldes um EUR 10.000,-- auf, sodass es wie folgt zu lauten hat:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 21.200,-- zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 6.000,-- vom 7.6.2012 bis zum 10.07.2012, aus EUR 11.200,-- vom 11.7.2012 bis zum Tag der Zustellung dieses Schriftsatzes an den Gegenvertreter und aus EUR 21.200,-- ab dem darauffolgenden Tag zu bezahlen. Die übrigen Teile des Klagebegehrens (Feststellungsbegehren und Kostenbegehren) bleiben unverändert aufrecht.

Der Klagsvertreter erlaubt sich bei dieser Gelegenheit, anzuregen, dass die Verhandlung vorerst auf den Grund des Anspruches eingeschränkt wird, damit vor dem Auflaufen von Gutachterkosten die Haftungsfrage im Rahmen eines Zwischenurteiles geklärt ist.

Reutte, am 25.10.2012

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	335,80
50 % ES	EUR	167,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	101,10
Summe	EUR	606,60



PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
K*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte
Tel: 05672 / ***

Beklagte Partei
B*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / ***

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 10. Dezember 2012

Beginn: 09.00 Uhr

Der **Klagsvertreter** bringt vor wie in ON 8 und legt 5 Lichtbilder zum Beweis der Unfallörtlichkeiten und des Unfallablaufes vor. In die Lichtbilder wird Einsicht genommen. Sie werden als **Beilagen A bis G** zum Akt genommen.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet das Vorbringen des Klagsvertreterers. Hinsichtlich der Lichtbildern Beilagen C bis G anerkennt er, dass diese die Unfallörtlichkeiten zum Unfallzeitpunkt wiedergeben.

Der Kläger

K*** P***

geboren am

technischer Angestellter,

wohnhaft in

52, we.,

belehrt gemäß § 376 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Der Ball ist von mir gerollt. Ich war noch nicht im Ballbesitz. Ich bin dem Ball nachgelaufen. Ich war schon ziemlich in der Ecke, wo ich dann den Ball erreicht habe. Ich habe den Ball abgeschirmt. Er war im Besitz. Soweit ich mich erinnern kann, war der Ball im Stillstand.

Ich habe die Szenen auf der Beilage C und D nachgestellt. Auf diesen Lichtbildern bin ich der linke der beiden Männer.

Ich habe den Ball noch berührt. Ich weiß dann nur noch, dass ich dann irgendwann auf den Boden gefallen bin und zwar der Wand entlang.

Ich bin gegen die Wand geschleudert worden. Ich habe Abschürfungen auf der Stirn gehabt und auf der Nase. Dann bin ich auf den Boden gefallen. Dann habe ich gemerkt, dass der Arm gebrochen ist.

Ich weiß sonst nichts mehr. Wie ich am Boden angekommen bin, war alles zu Ende. Dann ist nichts mehr passiert.

Über Frage des Klagsvertreters:

Ja, die Erinnerung hat bei mir ausgesetzt. Wie ich an die Wand gekommen bin, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur noch, dass ich auf den Boden gefallen bin.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob er die Schiene immer tragen muss.

Ja.

Über Frage des Beklagtenvertreters, ob es möglich ist, dass er sie vor wenigen Tagen in Kempten beim Einkaufen nicht getragen hat:

Das ist nicht möglich. Ich habe vier verschiedene Schienen.

Der junge Mann, der mich in Kempten gesehen hat, hat wohl meine Schiene nicht gesehen.

ich muss dazu sagen, ich habe noch drei Schienen und nicht nur diejenige, die ich heute an habe.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der **Klagsvertreter** entschuldigt den Mag. Wilhelm zur heutigen Streitverhandlung, weil er heute eine Augenoperation zu absolvieren hat.

Der Zeuge Hans
geboren am ' , Arbeiter,
wohnhaft in t , we., fremd,
belehrt gemäß § 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Ich habe den Unfall gesehen.

Aus meiner Sicht handelte es sich damals um ein Freundschaftsspiel unter Freunden.

Der Ball war an der Wand in der Luft, der Kläger war vor dem Ball. Dahinter war der Beklagte.

Der Beklagte hat den Kläger berührt.

Der Beklagte hat mit seinem rechten Schuh den rechten Schuh des Klägers von hinten berührt. Dadurch ist der Kläger gestolpert und ist mit dem Kopf gegen die Wand gefallen. Er hat dabei noch die linke Hand zum Schutz nach vor gegeben und mit dieser linken Hand ist er auch gegen die Wand geprallt.

Über Frage ob der Beklagte dem Kläger den Ball abnehmen wollte:

Ja, der Beklagte wollte dem Kläger den Ball abnehmen.

Wenn ich gefragt werde, wie hoch der Fuß des Beklagten war, kann ich nur sagen, der Fuß war auf Bodenhöhe. Beide waren im Laufen.

Der Kläger war im Laufen. Der Beklagte wollte auch zum Ball laufen. Dann ist es passiert.

Sonst gibt es nichts zu sagen.

Das habe ich genau gesehen. Das ist meine Sicht des Unfalles.

Ich habe nur die Berührung der beiden Schuhe der beiden Streitteile gesehen. Sonst habe ich keine Berührungen zwischen den Streitteilen gesehen.

Über Frage des Klagsvertreters. wo er gestanden ist:

Ich war in der Nähe. Wir waren alle im selben Strafraum.

Ich war maximal 2 m von den beiden entfernt.

Über Frage des Klagsvertreters, ob der Beklagte eine Möglichkeit hatte, den Ball zu erlangen:

Das war knapp zur Wand. Es war schwer möglich für den Beklagten, den Ball zu erreichen. Eher war es für mich nicht möglich, dass der Beklagte den Ball erreicht.

Über Frage des Klagsvertreters. ob man in dieser Runde sehr hart spielt:

Wir spielen immer normal, ohne Fouls.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das eine außergewöhnliche Sache war:

Das war eine außergewöhnliche Sache.

Damals spielten die Jungen gegen die Alten. Wir waren die Alten. Normalerweise spielen eher Ältere miteinander.

Normal spielen wir rücksichtsvoll.

Über Frage. ob noch nie ein Foul vorgekommen ist:

Selten. ein oder zwei während des Spieles vielleicht. Möglicherweise sind auch drei Fouls während eines Spieles passiert.

Über Frage. ob das vorliegende auch ein Foul war:

Es war ein normales Foul des Beklagten.

Über Frage des Klagsvertreters, ob ein schweres, ein leichtes oder ein mittelschweres Foul dies war:

Es war ein leichtes Foul. Nur war da eben die Wand. Wenn die Wand nicht gewesen wäre, dann wäre überhaupt nichts passiert.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Kläger mit dem eigenen Schwung an die Wand geprallt ist oder gestoßen ist:

Der Kläger ist mit seinem eigenen Schwung gegen die Wand geprallt. Er wurde nicht vom Beklagten gegen die Wand gestoßen.

Der Beklagte hat den Kläger von hinten gefoult. Der Kläger ist dann mit dem Kopf und der Hand gegen die Wand geprallt.

Über Frage des Klagsvertreters. was gewesen wäre. wenn der Beklaute nicht mit seinem Fuß gegen den Fuß des Klägers gegangen wäre und diesen gefoult hätte. ob dann der Kläger auch an die Wand geprallt wäre.

Nein.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten und an Verpflegung insgesamt EUR 100,--.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr Hans wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Budimir Slavko zu überweisen.

Der Zeuge

Werner

geboren am

, Lehrling,

', Bruder des Beklagten, we.,

belehrt gemäß § 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Es handelte sich damals bei dem in Rede stehenden Fußballspiel um ein Freundschaftsspiel. Ich habe den Unfall gesehen.

Der Kläger ist Richtung Wand gelaufen. Er hat den Ball geführt. Mein Bruder ist zu ihm gelaufen, und zwar von hinten. Er wollte dem Kläger den Ball abnehmen. Dann ist der Beklagte unabsichtlich auf die Ferse des Klägers draufgestiegen, dann ist der Kläger gegen die Wand gestürzt.

Soweit ich mich erinnern kann, ist mein Bruder mit seinem linken Fuß gegen die linke Ferse des Klägers. Mit dem rechten Fuß hat mein Bruder dem Kläger den Ball abgenommen.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Beklagte dem Kläger den Ball abgenommen hat:

Ja.

Über Frage des Klagsvertreters ob er schon öfters bei dieser Truppe mitgespielt hat:

Ja, öfters, aber im Freien.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das ein Foul war oder ein normaler Spielverlauf:

Es war ein Zweikampf. So etwas kann halt passieren.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das kein Foul war. was der Beklagte beim Kläger gemacht hat:

Wie man's halt nimmt.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,-- pauschal.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Werner wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Beklagtenvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Werner zu überweisen.

Der Zeuge

Bertram

geboren am

Schüler, wohnhaft in

_, fremd, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Das war damals ein Freundschaftsspiel, wo der Unfall passiert ist. Wir haben zum Spaß gespielt.

Ich habe den Unfall gesehen.

Der Kläger und der Beklagte sind in Richtung Ecke gelaufen. Der Ball war vor dem Kläger, der Beklagte war hinter dem Kläger.

Der Beklagte wollte dem Kläger den Ball abnehmen.

Der Kläger war dann zuerst am Ball, dann weiß ich nicht mehr genau, wie das abgelaufen ist.

Der Beklagte ist auf den Kläger drauf gegangen und der Kläger ist dann gegen die Wand gestürzt.

Ober Frage, was man unter "draufgehen" verstehen soll:

Mit den Füßen dürfte nichts gewesen sein. Meiner Meinung nach war es eine Berührung zwischen den Oberkörpern der beiden.

Über Frage, wie diese Berührung war:

Der Kläger ist in der Ecke gestanden. Gelaufen ist er nicht mehr. Dann ist der Kläger in die Ecke gestürzt.

Über Frage, ob der Kläger jetzt im Stehen gegen die Wand gestürzt ist oder gestoßen wurde:

Es war schon eine Bewegung, aber nicht im Stehen.

Es gab eine Berührung zwischen den beiden.

Der Kläger war im Ballbesitz und in Bewegung. - *dies nach genauer Nachfrage, insbesondere, dass er vorhin ja gesagt hat, dass der Kläger im Stehen war wie der Körperkontakt war -*

Dann gab es einen Körperkontakt zwischen dem Kläger und dem *Beklagten* und dann ist der Kläger gegen die Wand gefallen.

Über Frage, wie der Körperkontakt war und wie er zustande gekommen ist:

Der Beklagte ist nicht auf den Kläger zugerannt oder so, aber er hat ihn halt gestoßen.

Über Frage wie dieses Stoßen war:

Das war nicht absichtlich. Das kann beim Fußball immer passieren.

Es war jedenfalls kein Schupfer oder Ähnliches. Es war vom Beklagten unabsichtlich. Es ist einfach so passiert.

Ob die Berührung fest oder locker war, kann ich nicht abschätzen.

Der Beklagte wollte dem Kläger den Ball abnehmen.

Das Ballabnehmen war für den Beklagten schon möglich.

Über Frage des Klagsvertreters, ob die Berührung des Beklagten gegen den Oberkörper des Klägers der Grund war, warum der Kläger gegen die Wand gestürzt ist:

Ja.

Über Frage des Klagsvertreters, ob es für den Beklagten möglich war den Ball zu bekommen:

Unglücklich ist es jedenfalls gewesen.

Mehr weiß ich nicht.

Über Frage des Beklagtenvertreters. wie er das gesehen hat oder ob das für ihn ein Foul war:

Ein Foul schon, aber das kommt halt vor. Es war schon eher ein schweres Foul.

Über Frage warum:

Im Freien wäre es nicht so schlimm gewesen wie in der Halle.

Für mich war das Foul von den Folgen her schlimm.

Spielerisch gesehen war es nicht so schlimm das Foul. Es war nur von den Folgen her schlimm.

So ein Fall kommt nicht so oft vor.

Weder die Folgen passieren oft noch das Foul selbst.

Über Frage des Klagsvertreters. ob der Beklagte eine Chance gehabt hätte. den Fall zu bekommen:

Das weiß ich nicht. Daran kann ich mich nicht erinnern.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge

Christian

geboren am

Maschinenbautechniker,

wohnhaf in

fremd, we.,

belehrt gemäß § 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Es handelte sich damals um ein Freundschaftsspiel. Auf der einen Seite spielten ich, Werner, Bertram und der Beklagte. Auf der anderen Seite spielten der Kläger, Mag. Michael, Michael und Budimir sen.

Ich habe den Unfall gesehen.

Für mich war es ein Zweikampf in der Ecke. Es war einfach ein Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Der Kläger ist dann einfach auch blöd gefallen.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.

41

Cg

Ja.

Das war eigentlich schon realistisch, dass der Beklagte den Ball bekommen hat können.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, ob das jetzt ein Foul war:

Meiner Meinung nach war das kein Foul, was der Beklagte gegen den Kläger gesetzt hat. Das kann halt passieren.

Über Frage des Beklagtenvertreters ob der Beklagte den Ball bekommen hat:

Dann war es aus, weil sich der Kläger ja an der Schulter verletzt hat.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Ich bin mit dem Zeugen Hans und Bertram mitgefahren. Ich begehre daher keine Gebühren.

Der Beklagte

B*** P***

geboren am,

Lehrling, Österreicher

wohnhaft in I

we., belehrt

§ 376 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Ich bin zum Ball gegangen. Der Kläger lief ein paar Schritte vor mir. Ich wollte dem Kläger den Ball abnehmen. Dann habe ich ihn unglücklich am Fuß getroffen. Ich weiß nicht mehr genau wie das zugegangen ist.

Mein Fuß war jedenfalls beim „Treffen“ des Klägers auf Bodenhöhe. Ich werde ihn mit meiner Schuhspitze an der Ferse auf Schuhhöhe berührt haben.

Dann ist der Kläger unglücklich gegen die Wand gestürzt. Wir haben dann aufgehört zu spielen.

Es hat eine leichte Berührung zwischen meinem Oberkörper und dem Oberkörper des Klägers gegeben. Gestürzt ist der Kläger aber wegen der Fußberührung.

Ich habe versucht, dem Kläger den Ball abzunehmen.

Abgenommen habe ich ihm den Ball dann nicht mehr, weil der Kläger gestürzt ist.

Wir haben damals nicht das erste Mal miteinander gespielt. Wir haben davor schon 2- bis 3-mal in der Halle mit der Mannschaftszusammenstellung, wie beim Unfallfalltag, miteinander

bzw. gegeneinander gespielt.

Ziber Frage des Beklagtenvertreters. ob er der Meinung ist. dass das ein Foul war

Das kann ein Foul sein, das kann aber auch kein Foul sein.

Über Frage des Klagsvertreters, ob diese Vorkommnisse normal sind:

Das ist selten, dass so etwas vorkommt.

Über Frage des Klagsvertreters. ob man grob oder rücksichtsvoll spielt:

Eher rücksichtsvoll.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge

Wilhelm

geboren

Bodenleger, wohnhaft in

, fremd, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Ich habe den in Rede stehenden Unfall teilweise gesehen. Es war wenige Minuten vor Schluss. Das Spiel war eigentlich entschieden. Es war total friedlich verlaufen, so wie eigentlich jedes Mal.

Es ist dann zu einem Zweikampf gekommen. Wie der Zweikampf genau abgelaufen ist, habe ich nicht gesehen. Ich habe nur die Folgen gesehen. Die Folge war, dass der Kläger in sehr großem Tempo und in einer ziemlichen Höhe gegen die Wand gekracht ist. Das Foul an sich habe ich nicht gesehen.

Über Frage. wie er auf ein Foul kommt:

Ich nehme an, wenn jemand so durch die Gegend fliegt, dass dann schon eine Berührung zuvor stattgefunden hat.

Gesehen habe ich jedenfalls nichts.

Wenn ich gefragt werde. ob Mag. Wilhelm, mein Vater, etwas von der Berührung bzw. dem Foul gesehen hat so glaube ich, dass er nichts gesehen hat.

Keine weiteren Fragen.

C g

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,---.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Wilhelm wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Zeuge begehrt nicht mehr.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Wilhelm zu überweisen.

Nach Erörterung der bisherigen Beweisergebnisse verzichtet der **Klagsvertreter** nicht auf die Einvernahme des Zeugen Mag. Wilhelm.

Zur Ladung und Einvernahme des Zeugen Mag. Michael, 6600 Breitenwang, wird die Streitverhandlung auf den

17.1.2013. 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr. VS N-507

erstreckt.

Ende: 10.00 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

B*** P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü



An
LG Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
DVR: 0000550817

RECHTSSACHE:

1. Kläger

K*** P***

1. Beklagter

B*** P***

Vertreter von 1. Kläger

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte

Telefon: 05672 / ***

Fax: 05672 / ***

Einziehungskonto IBAN: AT50 *** BIC: SPR***

Einzahlungskonto IBAN: AT90 *** BIC: SPR***

Vertreter von 1. Beklagter

Dr.

6020 Innsbruck

Rechtsanwalt

WEGEN: EUR 14.200,00

Sonstige Folgeeingabe

Elektronisch eingebracht am 11.01.2013, 3 fach

R803188

Dr. Rechtsanwalt

6600 Reutte Österreich

Zeichen:

Sonstige Folgeingabe

Vorbereitender Schriftsatz und Beweisantrag

Vollmacht erteilt

Gern. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

In oben bezeichneter Rechtssache erstattet die klagende Partei nachstehenden

vorbereitenden Schriftsatz

und bringt weiter vor:

5./ Die Haftung der beklagten Partei für die streitgegenständliche Verletzung ist begründet. Dies deshalb, weil das Foul, dass der Beklagte am Kläger beging, die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößerte und dies auch für den Schädiger erkennbar war. Wie bereits ausgeführt und auch vom Beklagten selbst zugestanden, handelt es sich beim gegenständlichen Spiel um ein reines Freundschaftsspiel, bei dem grundsätzlich äußerst rücksichtsvoll zu spielen wäre. Schon aus diesem Grunde war das Foul des Beklagten außergewöhnlich.

Es ist jedoch unabhängig davon auf den Grundsatz bei einer zivilrechtlichen Haftungsbegründung bei Spielregelübertretung zu verweisen, der wie folgt lautet: Wurde die Verletzung durch ein Foul herbeigeführt, kommt es darauf an, ob das Foul in einer Art und Weise begangen wurde, welche - ex ante betrachtet - die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert hat und dies für den Schädiger erkennbar war. (Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball; Mag. Horst in Zak 2008, 5183) Hierzu ist auszuführen, dass nach den Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball infolge der größeren Gefährdung der Spieler strenge Maßstäbe anzulegen sind (Regel 12). In vorliegendem Falle, in dem die Attacke des Beklagten knapp bei der Mauer durchgeführt wurde, war vorhersehbar, dass hierdurch die typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert und eine überflüssige und weit über das normale sportliche Risiko hinausgehende Verletzungsgefahr für den Kläger herbeigeführt wurde. Gerade in der Zusammenschau des konkreten Fouls und der Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball, die hier heranzuziehen sind, offenbart sich die grobe und damit fahrlässige Handlungsweise des Beklagten: wie die Zeugen bestätigten, wäre der Angriff keineswegs derart gefährlich gewesen, wenn er sich im Freien zugetragen hätte. Dies war aber nicht der Fall, dem Beklagten musste auch eindeutig klar gewesen sein, dass sein Angriff in unmittelbarer Nähe der Mauer

eine erhebliche Risikoerhöhung herbeiführte. Auch hatte er zu dem Zeitpunkt, als er sich zur die körperliche Integrität des Klägers gefährdende Attacke entschied, keine Chance auf den Ball und konnte dies auch erkennen. Es handelte sich um ein rücksichtsloses Tackling ohne die Chance, zuvor an den Ball zu kommen, ein derartiges Foul macht schadenersatzpflichtig. (a.a.O. Mag. Horst).

Wenn auch die Beurteilung des Verhaltens des Beklagten letztendlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist, ist es geboten, ein Gutachten aus dem Bereich des Hallenfußballs einzuholen, damit unter Beweis gestellt wird, dass in vorliegendem Falle ein Foul begangen wurde, das über die spielüblichen Grobheiten und das dem Sport immanenten Risiko weit hinausging.

Beweis:

Aufsatz Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball, Mag. Hörst
 Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball
 Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Hallenfußballs
 Vorliegende Beweisergebnisse
 wie bisher

Weiter werden nachstehende Urkunden in Vorlage gebracht:

- C./ Aufsatz Schadenersatz für Verletzungen in Folge Foulspiels beim Fußball
Mag. Hörst
- D./ Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball

Reutte, am 10.01.2013

Kostenverzeichnis:

Schriftsatz TP3A	EUR	335,80
50 % ES	EUR	167,90
ERV-Kosten	EUR	1,80
20 % USt	EUR	101,10
Summe	EUR	606,60



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

Cg
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/5930

PROTOKOLL

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

K*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6600 Reutte

Beklagte Partei

B*** P***

vertreten durch:

Dr.
Rechtsanwalt
6020 Innsbruck

Wegen: 14.200,00 EUR samt Anhang

Aufgenommen am: 17 Jänner 2013

Beginn: 15.55 Uhr

Der **Klagsvertreter** bringt vor wie in ON 10.

Der **Beklagtenvertreter** bestreitet und verweist auf sein bisheriges Vorbringen.

Einsicht genommen wird nunmehr in die von der **klagenden Partei** mit Schriftsatz ON 10 gelegten Urkunden. Sie werden wie folgt zum Akt genommen:

Schadenersatz für Verletzungsfolgen infolge Foulsportes beim Fußball

von Mag. Horst

Beilage H,

Richtlinien und Spielregeln für den Hallenfußball

Beilage I.

Der **Beklagtenvertreter** anerkennt nach Einsichtnahme die Übereinstimmung mit dem Original und verweist zur Richtigkeit auf sein Vorbringen. Im Übrigen bringt er vor, dass in der gegenständlichen Rechtssache besonders zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Beklagten um einen Jugendlichen handelt, der Vorfall im Zuge des Spiels auf den Ball sich ereignet hat und irgendein besonderer aggressiver Akt, der allenfalls zu einer Haftung führen könnte, vom mj. Beklagten nicht gesetzt wurde.

Der **Beklagtenvertreter** verweist auf die vorliegenden Beweisergebnisse.

Der **Klagsvertreter** bestreitet und erwidert, dass der Beklagte ein mündig Minderjähriger war und somit sehr wohl schuldfähig war. Er hätte angesichts der Örtlichkeiten ohne weiteres vorhersehen können, dass ein grober Angriff ein erhebliches Verletzungsrisiko nach sich zieht. Zudem besteht eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden, wenn er vom Gericht zugesprochen wird, in vollem Umfang ersetzt. Somit besteht kein Anlass auf eine Minderung des Schadenersatzes.

Beweis: vorliegende Beweisergebnisse.

Erörtert wird die Bestimmung des § 1310 ABGB.

Der **Beklagte** stellt außer Streit, dass für den vorliegenden Fall eine Haftpflichtversicherung auf Seiten des Beklagten besteht.

Mit den Parteien wird erörtert, dass die Frage, ob nun das Verhalten bzw. der Umgang des Beklagten mit dem Kläger am Vorfalstag ein schadenersatzbegründendes und auslösendes Verhalten war oder nicht, eine Frage der rechtlichen Beurteilung ist.

Dem stimmen die **Parteienvertreter** zu.

Entscheidend ist der konkrete Sachverhalt. Die Würdigung des Sachverhaltes obliegt allein dem Gericht.

Nach Erörterung verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Verhandlung und Entscheidung wird auf den Grund des Anspruches eingeschränkt.

Der Zeuge

Mag. Wilhelm,

geboren am 26.7.1943 in Prag, Pensionist und ehemaliger

Lehrer, wohnhaft in 6600 Breitenwang, we., belehrt gemäß

§ 321 ZPO, gibt unbeeidet vernommen an:

Bei uns war es so, dass wir alle 5 Minuten den Tormann abgewechselt haben. Ich stand im Tor und spielte bei der Mannschaft des Herrn K*** P***, also des Klägers mit.

Wie der Vorfall passiert ist, war ich im Tor. Ich hatte daher sehr gute Sicht auf den Vorfall.

Der Kläger hat den Ball unter Kontrolle gebracht und ist links in die Ecke gelaufen.

Wenn ich vorhin links gesagt habe, dann meine ich in Laufrichtung des Klägers gesehen.

Der Beklagte ist hinter dem Kläger gelaufen und wollte unbedingt auf den Ball kommen. Er wollte ihm den Ball abnehmen. Das war unmöglich. Links war der Raum zur Wand so eng, dass der Beklagte gar nicht an dem Kläger vorbei gekommen wäre. Wenn er ihm den Ball rechts abgenommen hätte, dann hätte er rechts am Kläger vorbei laufen müssen, was auch nicht gegangen wäre, weil der Abstand zur Mauer vor ihm nur ungefähr 2 m gewesen wären. In der Ecke, auf die der Kläger zugelaufen ist, war sowohl links vor ihm eine Wand als auch vor ihm.

Über Vorhalt, dass in diesem Fall ja der Ball und der Kläger vor der Wand vor ihm stoppen musste und bei dieser Gelegenheit der Beklagte dem Kläger den Ball hätte abnehmen können:

Ja. Der Kläger hätte den Ball zur Wand spielen können. Er hätte ihn zu mir spielen können.

Der Kläger war im vollen Lauf.

Über Vorhalt, dass er dann ca. 2 m vor der Wand im vollen Lauf gewesen sein muss:

Ja, der Kläger war ca. 2 bis 3 vor der Wand, welche vor ihm war und vor welcher er natürlich abstoppen musste, im vollen Lauf.

Der Beklagte ist dann dem Kläger hinten hinein gestiegen, sodass es den Kläger ausgehoben hat und er gegen die Wand geklatscht ist.

Über Frage, mit welchem Fuß er wohin gestiegen ist:

Also bitte, wenn ich im Tor stehe, dann kann ich mich nicht genau erinnern, wie das war. Er ist in die Füße gegen die Füße. Ob er einen Fuß getroffen hat oder beide, weiß ich nicht. Aber jedenfalls hat es den Kläger ausgehoben und er ist gegen die Wand geflogen.

Über Vorhalt des Klagevertreters, dass er gesagt hat, dass er unmittelbar vor dem Vorfall den Ball nicht erreichen hätte können:

In dieser Situation war es denkunmöglich, dass der Beklagte den Ball hätte erreichen können. Das war physikalisch. nicht möglich.

Über Frage des Klagsvertreters. ob der Kläger den Ball mit seinem Körper abgedeckt hat:

Ja, natürlich.

Über Frage des Klagsvertreters. wie das Aushebeln war:

Der Kläger ist ein bisschen in die Luft gehoben worden, hat das Gleichgewicht verloren und ist dadurch gegen die Wand geklatscht.

Über Frage des Klagsvertreters. ob das ein heftiger oder leichter Körnerkontakt war: Ein

heftiger. Das war ein reiner Tritt des Beklagten gegen die Füße des Klägers. Über Frage des Klagsvertreters. ob er das als Foul beurteilen würde:

In einem Regelspiel wäre das eine blutrote Karte.

Über Frage des Klagsvertreters. wie in einer Gruppe üblicherweise gespielt wird, insbesondere hart oder nicht:

Wir spielen schon 30 Jahre miteinander. Es ist noch nie etwas passiert. Es gilt ausgemacht, dass man natürlich gewinnen will, aber dass man Fouls vermeidet. Es kommt aber ab und zu vor. So was ist überhaupt noch nie vorgekommen. Dies in all den 30 Jahren, in denen wir zusammen spielen.

Der Beklagte ist über einen anderen jungen Burschen dazu gekommen. Er wird vor dem Vorfall 2- bis 3-mal mit uns mitgespielt haben. Da haben wir aber im Freien gespielt. Da haben wir nicht in der Halle gespielt.

Über Frage des Beklagtenvertreters. ob der Beklagte noch mitspielt:

Nein. Wir haben gesagt, dass uns das nicht interessiert, ob er noch weiterhin mitspielt und weitere Verletzungen durch ihn in Kauf genommen werden.

Seitdem habe ich den Beklagten nie mehr gesehen.

Über Frage des Beklagtenvertreters, wo der Ball hingerollt ist:

Der Ball war in Bewegung mit dem Kläger.

Auf Vorhalt der Aussage des Klägers durch den Beklagtenvertreter, insbesondere dass der Ball im Stillstand war und dass er bei einem Ball, der noch im Stillstand ist eine Chance hatte den Ball abzunehmen (unter "er" ist gemeint der Beklagte):

Das habe ich nicht so gesehen.

Über Vorhalt der Aussage des Zeugen Hans durch den Beklagtenvertreter:

Wenn sich der Zeuge erinnern kann, dass das der rechte Fuß war, dann hat er wunderbare Fähigkeiten.

Ich habe gesehen, dass der Beklagte den Kläger auf die Ferse getreten hat.

Auf Vorhalt der Beilage C:

Ja, das ist die Ecke, in die der Kläger mit dem Ball gelaufen ist.

Über Frage des Beklagtenvertreters. warum er der Ansicht ist. dass es dem Beklagten nicht gelungen wäre den Ball abzunehmen:

Wie soll das gehen, wenn der Beklagte hinter dem Kläger ist und der Kläger den Ball abdeckt. Links kommt der Beklagte nicht vorbei, rechts hätte er schneller sein müssen um den Ball abzunehmen. Da war aber die Entfernung zur Wand zu kurz. Da hätte er abwarten müssen, was der Kläger mit dem Ball macht. Natürlich kann ich ihn auch „umnieten“.

Über Frage des Klagsvertreters. was er unter physikalisch nicht möglich meint:

In solch einer Situation kann ich nicht an den Ball kommen, ohne Foul zu nehmen. In der Halle gelten strengere Regeln als am freien Feld. Wenn ich am Feld hin falle, falle ich ins freie Gras. Es ist z.B. in der Halle verboten, eine Grätsche zu machen. Da wird sofort ein Foul gepfiffen. Da gibt es nämlich schwere Bänderverletzungen.

Auf Frage des Beklagtenvertreters. wie der Spielstand war, als das passiert ist:

Bekannterweise haben die alten Herren mit 5 Toren geführt. Der Kläger ist 60, ich bin 70, mein Sohn ist 44. Hans ist 45. Möglicherweise hat den Beklagten den Ehrgeiz gepackt, weil er gegen die „alten Säcke“ nicht verlieren wollte. So kann ich mir erklären, dass er in der Weise reagiert hat. Das war für mich ein „Ausraster“, so habe ich das gesehen.

Über Frage des Beklagtenvertreters. wie viel Zeit noch gewesen wäre bis zum Ende des Spiels vom Vorfall weg:

Ca. 2 bis 3 Minuten. Das Foul war also kurz vor Schluss.

Wir hatten keinen Schiedsrichter. Es war ein Freundschaftsspiel. Wir haben noch nie einen Schiedsrichter gebraucht und hatten daher auch bei diesem Spiel keinen Schiedsrichter.

Keine weiteren Fragen.

L.d.k.E.

Der Zeuge beansprucht für seine An- und Rückreise Fahrtkosten in Höhe von EUR 100,--.

Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien verkündet der Richter den

B e s c h l u s s :

Die Gebühr des Zeugen Mag. Wilhelm wird im Einvernehmen mit beiden Parteien mit insgesamt EUR 100,-- bestimmt.

Die Parteienvertreter und der Zeuge verzichten auf Rechtsmittel und Beschlussausfertigung.

Der Klagsvertreter sagt zu, binnen 3 Wochen den Betrag von EUR 100,-- an den Zeugen Mag. Wilhelm zu überweisen.

Nach Erörterung der bisherigen Beweisergebnisse wird kein weiteres Vorbringen erstattet und kein weiteres Beweisanbot gemacht.

Der Richter verkündet den

B e s c h l u s s :

Weitere Beweise werden zum Anspruchsgrund nicht aufgenommen.

Die Parteienvertreter legen Kostenverzeichnisse und händigen dem Gegner jeweils ein Exemplar ihres Kostenverzeichnisses aus.

Der Klagsvertreter verzichtet auf die Erhebung von Einwendungen iSd § 54 Abs la ZPO.

Schluss der Verhandlung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich.

Ende: 16.40 Uhr

Dauer: 1 begonnene Stunde

Fertigung:

K*** P***

Dr.

Dr.

Dr.

Pü / Birgit



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch seinen Richter Dr. _____ in der
Rechtssache der klagenden Partei K*** P*** geboren am _____ / Angestellter,
wohnhaft in _____, vertreten durch Dr.,
Rechtsanwalt in 6600 Reutte, wider die beklagte Partei B*** P***
geboren am ' _____, Lehrling, wohnhaft in _____, vertreten durch
Dr. und Dr., Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, wegen (ausgedehnt) EUR 21.200,-- samt Anhang und
Feststellung (Feststellungsinteresse EUR 3.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu
Recht erkannt:

Die Klagebegehren des Inhaltes

1.) die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagsvertreters EUR 21.200,-- zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 6.000,-- vom 7.6.2012 bis zum 10.7.2012, aus EUR 11.200,-- vom 11.7.2012 bis zum Tag der Zustellung des Schriftsatzes vom 25.10.12 an den Gegenvertreter und aus EUR 21.200,-- ab dem darauf folgenden Tag zu bezahlen

und

2.) es werde festgestellt, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger für alle Folgen und zukünftigen Schäden hafte, die dem Kläger aus der Körperverletzung vom 18.4.2012 bei einem Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in 6600 Reutte erwachsen,

werden abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten zu Handen seines Vertreters binnen 14 Tagen die mit **EUR 3.983,20** (darin enthalten EUR 647,20 USt und EUR 100,-- Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass es am 18.4.2012 im Zuge eines Fußballspieles zwischen Bekannten in deren Freizeit in der Sporthalle in der Archbachschule in Reutte, an welchem der Kläger und der Beklagte in gegnerischen Mannschaften spielten, zu einer Verletzung des Klägers kam, nachdem dieser gegen die Hallenwand stürzte (AS 34).

Der **Kläger** begehrt mit seiner am 9.7.2012 beim Landesgericht Innsbruck eingebrachten Klage festzustellen, dass ihm der Beklagte für alle zukünftigen Schäden und Folgen aus dieser Verletzung zu haften habe. Zugleich begehrt er an Schadenersatz EUR 11.200,--, welchen Betrag er wie folgt aufschlüsselte:

- | | |
|---|---------------|
| • Schmerzensgeld | EUR 10.000,-- |
| • Haushaltshilfe für 50 Stunden à EUR 15,-- | EUR 750,-- |
| • Pflegeaufwand für 20 Stunden à EUR 20,-- | EUR 400,-- |
| • vorfallskausale Spesen | EUR 50,-- |

Er begründete seine Ansprüche im Wesentlichen damit, dass er Mitglied einer Gruppe von Fußballspielern sei, die sich seit Jahrzehnten privat zum friedlichen Fußballspielen treffe. Der Beklagte habe am 18.4.2012 erstmals an einem solchen Fußballspiel teilgenommen. Im Rahmen der Fußballpartie habe ihn der Beklagte attackiert, als er mit dem Ball auf das gegnerische Tor zugerannt sei. Obwohl der Beklagte den Ball nie erreichen hätte können, habe er ihn derart grob von rechts hinten attackiert, dass er mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand geprallt sei. Dadurch habe er eine schwere Verletzung erlitten. Das Foul des Beklagten sei außergewöhnlich gewesen und habe die für das Fußballspiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert. Der Beklagte als mündiger Minderjähriger hätte angesichts der Örtlichkeiten ohne weiters vorhersehen können, dass ein grober Angriff ein erhebliches Verletzungsrisiko nach sich ziehe. Da er über eine Haftpflichtversicherung

verfüge, bestehe auch kein Anlass auf eine Minderung des Schadenersatzes.

Da ein Behandlungsendzustand noch nicht vorliege und davon auszugehen sei, dass eine dauerhafte Schädigung vorliege, habe er ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für seine zukünftigen Schäden.

Der **Beklagte** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass es sich beim gegenständlichem Vorfall um einen völlig üblichen Spielverlauf gehandelt habe, der jedem Fußballspiel innewohne. Er habe sich dem Kläger von rechts genähert und den Ball in Besitz genommen. Der Kläger sei dann unglücklicherweise über seinen linken Fuß gestolpert und mit dem Oberkörper gegen die Wand geprallt. Es habe keineswegs übertriebene Härte oder ein aggressiver Akt vorgelegen. Die Verletzung des Klägers sei im Zuge eines normalen Spielverlaufes entstanden.

Besonders zu berücksichtigen sei, dass er ein Jugendlicher sei und sich der Vorfall im Zuge eines Spiels auf den Ball ereignet habe.

Nachdem seine Verletzungen schwerer seien als ursprünglich angenommen, dehnte der **Kläger** mit Schriftsatz vom 25.10.2012, bei Gericht eingelangt am 29.10.2012, sein Schmerzensgeldbegehren um EUR 10.000,-- auf EUR 20.000,-- aus (ON 8).

Beweis wurde zugelassen und aufgenommen durch Einsichtnahme in Krankenunterlagen betreffend den Kläger (Beilage A), in das Schreiben des Klagsvertreters vom 23.5.2012 (Beilage B), in 5 Lichtbilder (Beilagen C — G), in einen Überblick über Schadenersatz für Verletzungen beim Fußballspiel des Mag. Horst Heckel (Beilage H) und in die Richtlinien für den Hallenfußball (Beilage I), durch Einvernahme der Zeugen Hans,

(AS 51- 53), Werner (AS 53f), Bertram (AS 54f), Christian

(AS 55 - 57), Wilhelm

(AS 580 und Mag. Wilhelm

(AS 72 - 75) sowie durch

Einvernahme des Klägers
jeweils als Partei.

(AS 500 und des Beklagten

(AS 57f)

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens steht über den eingangs festgestellten Sachverhalt hinaus noch fest:

Bei dem Hallenfußballspiel am 18.4.2012 handelte es sich um ein Spiel zwischen Bekannten in deren Freizeit. Beteiligt waren 2 Mannschaften à 4 Personen. Auf Seiten des Klägers spielten der Kläger, Mag. Wilhelm (69 Jahre alt), Wilhelm (43 Jahre alt) und Hans (45 Jahre alt) mit Werner, Bertram, Christian und der Beklagte spielten in der gegnerischen Mannschaft. Während der Kläger an derartigen Spielen bereits seit ca. 20 Jahren mitspielte, war es für den Beklagten erst das dritte oder vierte Spiel mit dieser Mannschaftszusammensetzung (Außerstreitstellung AS 34; PV Beklagter). Es war ein Freundschaftsspiel ohne Einsatz eines Schiedsrichters (ZV Mag. Wilhelm).

Das Spiel begann um ca. 19.15 Uhr und sollte etwa eine Stunde dauern. Während des Spiels gab es weder eine Pause noch einen Wechsel der Spieler. Als der Kläger um ca. 20.12 Uhr, also ca. 3 Minuten vor dem Ende des Spiels im Ballbesitz war, versuchte der Beklagte, ihm durch eine Attacke von hinten den Ball wegzunehmen. Der Beklagte kam dabei von rechts hinten (Außerstreitstellung AS 34ff).

Im Zuge des Versuchs der Abnahme des Balls berührte der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers auf Bodenhöhe. Wie genau diese Berührung erfolgte, insbesondere mit welchem Fuß der Beklagte den Kläger berührte und mit welcher Wucht/Gewalt, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls erfolgte die Berührung im Laufen (des Klägers und des Beklagten) und nicht mit großer Wucht/Gewalt.

Zwischen den Streitteilen kam es im Zuge der versuchten Ballabnahme auch zu einem leichten Kontakt der Oberkörper. Ausschlaggebend für den folgenden Sturz des Klägers

gegen die Hallenwand war diese allerdings nicht (PV Kläger). Der Kläger stürzte ausschließlich wegen der Berührung der Füße. Dem Beklagten wäre es im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen, dem Kläger den Ball abzunehmen.

Weitere Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme, den näheren Umständen, insbesondere der Berührung der Füße, den Kontakten/Berührungen der Streitteile, den Bewegungs- und Zeitabläufen, den Vorhaben der Beteiligten, ihren Bewegungen und Bewegungsrichtungen, ihren Positionen in der Halle und dem Einsatz der Körperkräfte etc., können nicht getroffen werden.

Vor der in Rede stehenden Ballabnahme gab es zwischen dem Kläger und dem Beklagten keine Angriffe, Attacken, Rangeleien, etc. (Außerstreitstellung AS 35).

Auf Seiten des Beklagten besteht eine Haftpflichtversicherung, die für die in Rede stehenden Schäden des Klägers aufkommen würde (Außerstreitstellung AS 72).

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, dass der Beklagte mit seiner Schuhspitze die Ferse des Klägers berührt hat und dass sich auch die Oberkörper der Streitteile berührt haben, gründen sich auf die schlüssige und glaubwürdig vorgetragene Aussage des Beklagten. Die glaubwürdigen Zeugen Hans und Werner gaben ebenfalls an, eine Berührung der Füße der beiden Streitteile gesehen zu haben. Nachdem der Beklagte selbst - wie der Zeuge Christian angibt, dass es auch einen Kontakt zwischen seinem Oberkörper und dem des Klägers stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich, warum seinen Ausführungen nicht geglaubt werden sollte.

Die Feststellung, dass der Kläger ausschließlich auf Grund des festgestellten Fußkontaktes stürzte, gründet sich auf der schlüssigen Aussage des Beklagten und der einen ebenfalls glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben den Zeugen Werner und Hans, der explizit von einer Berührung der Füße als Stolpergrund spricht.

Dass die Berührung im Laufen war, ergibt sich aus der Aussage des Klägers und dem Umstand, dass ansonsten der Anprall an die Hallenwand und die Verletzung des Klägers nicht möglich gewesen wären.

Zur Frage, mit welchem Fuß genau der Kläger den Beklagten berührt hat, liegt die Aussage des Zeugen Hans vor, der von einer Berührung des rechten Fußes des Beklagten mit dem rechten Schuh des Klägers spricht. Der Zeuge Werner, Bruder des Beklagten, aber dennoch glaubwürdiger Zeuge, spricht von einer Berührung des linken Fußes des Beklagten gegen die linke Ferse des Klägers. Der Beklagte und der Kläger selbst konnten diesbezüglich keine Angaben machen. Auch der Zeuge Mag. Wilhelm hat nur gesehen, dass der Beklagte gegen die Ferse des Klägers getreten ist, nicht aber gegen welche. Nachdem keine weiteren Beweisergebnisse zu dieser Frage vorliegen, konnte zu dieser Frage nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

Die Negativfeststellungen hinsichtlich der Absicht und der Wucht der vom Beklagten ausgehenden Berührung sowie, ob sie absichtlich oder rein zufällig passierte, gründen sich auf das Ergebnis der Zusammenschau der Aussagen der glaubwürdigen Zeugen Hans, Werner, Bertram und Christian. Diese sprechen alle übereinstimmend von einem „Zweikampf“ zwischen den Streitparteien. Der Beklagte habe versucht, dem Kläger den Ball abzunehmen. Übereinstimmend gaben die genannten Zeugen im Wesentlichen an, dass es sich beim in Rede stehenden Vorfall um kein, bzw. nur um ein leichtes Foul gehandelt habe. So etwas könne beim Hallenfußball nun mal passieren. Daraus lässt sich nur ableiten, dass die Berührung nicht mit großer Gewalt/Wucht statt fand. Für weitere positive Feststellungen fehlt die dafür nötige Überzeugungskraft.

Der Kläger selbst konnte zum Vorfallsgeschehen keine brauchbaren Angaben machen. Er gab an, er wisse nur noch, dass er irgendwann auf den Boden gefallen sei und gemerkt habe, dass der Arm gebrochen sei.

Der Zeuge Wilhelm gab an, den Unfallhergang nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge Mag. Wilhelm vermittelte bei seiner Einvernahme keine derartige Überzeugungskraft, die notwendig ist, um darauf positive Feststellungen stützen zu können. Er redete sich in Rage und blickte oftmals zum Kläger, offensichtlich um sich durch die Gesten/Mimik des Klägers mit seinen Antworten auf die Position/Erwartungen des Klägers abzustimmen. Auffällig ist jedenfalls, dass der in seiner Mannschaft mitspielende und ca. 2 m von den beiden entfernt gewesene Zeuge Hans davon spricht, dass der Beklagte den Kläger mit seinem rechten Schuh den rechten Schuh des Klägers berührt (!) hat und der Kläger dadurch gestolpert ist. Der Beklagte habe dem Kläger den Ball abnehmen wollen, was schwer möglich gewesen sei. Das Foul sei ein leichtes gewesen. Der in der gegnerischen Mannschaft mitspielende Zeuge Werner (Bruder des Beklagten) gibt bei seiner Einvernahme an, dass sein Bruder unabsichtlich auf die Ferse des Klägers gestiegen sei, worauf der Kläger gegen die Wand gestürzt sei. Mit dem rechten Fuß habe er dem Kläger den Ball abgenommen. Alles sei ein Zweikampf gewesen und so etwas — wie dem Kläger — könne halt passieren. Der ebenfalls in der gegnerischen Mannschaft mitspielende Zeuge Bertram weiß zwar nicht genau, wie alles abgelaufen ist, unglücklich sei es aber jedenfalls gewesen. Spielerisch sei das Foul des Beklagten nicht so schlimm gewesen, nur von den Folgen her schon. Der Zeuge Christian, ebenfalls in der Mannschaft des Beklagten mitspielend, sah einen Zweikampf zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Der Kläger sei einfach blöd gefallen. Es habe einen Körperkontakt zwischen dem Kläger und dem Beklagten gegeben. Es habe dann einen Schupser oder Ähnliches vom Beklagten gegen den Kläger gegeben. Das sei unabsichtlich erfolgt und einfach so passiert. Es sei kein Foul gewesen. Der Beklagte habe dem Kläger den Ball abnehmen wollen, was möglich und realistisch gewesen sei. All diesen Aussagen gegenüber steht die Aussage des Zeugen Mag. Wilhelm, der – entgegen den Angaben seines Sohnes Wilhelm – den Vorfall sehr gut gesehen haben will. Die Ballabnahme durch den Beklagten sei denkunmöglich gewesen. Der Kläger sei in vollem (!) Lauf gewesen — gleichzeitig sei er aber ca. 2 bis 3 m von der Wand entfernt gewesen. Dann sei der Beklagte dem Kläger von hinten gegen die Ferse getreten, sodass es den Kläger ausgehoben habe und er gegen die Wand geklatscht sei.

In einem Regelspiel wäre hierfür eine „blutrote“ Karte vergeben worden. Diese doch sehr von allen anderen Zeugen abweichende Aussage kann keine derartige Überzeugungskraft vermitteln, das darauf aufbauend positive Feststellungen getroffen werden können. Sie ist vor allem nicht geeignet, die Aussagen der anderen Zeugen zu widerlegen. Insgesamt hat der Zeuge den Eindruck vermittelt, dass er den Unfallshergang — so wie von seinem Sohn Wilhelm angegeben — gar nicht wirklich gesehen hat, sondern nur dessen Folgen und den Unfallhergang in den nachfolgenden Gesprächen „rekonstruiert“ hat. Der Zeuge hat auch klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr gewillt ist, den Beklagten mitspielen zu lassen. Aus den anderen Zeugenaussagen waren derartige Emotionen nicht merkbar.

Dass keine weiteren Feststellungen zum Ablauf der versuchten Ballabnahme, den näheren Umständen, insbesondere der Berührung der Füße, den Kontakten/Berührungen der Streitteile, den Bewegungs- und Zeitabläufen etc., getroffen werden konnten liegt daran, dass die Aussagen der Beteiligten keine für positive Feststellungen notwendige Überzeugungskraft vermittelt haben.

Dass es dem Beklagten im Zuge seines Angriffs grundsätzlich möglich gewesen wäre, dem Kläger den Ball abzunehmen, ist aus der Aussage der Zeugen Hans und Christian mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen und kann auch aus den vom Kläger nachgestellten Bildern Beilagen C und D entnommen werden. Davon abgesehen ist eine Beurteilung dahin, dass die Ballabnahme grundsätzlich unmöglich gewesen sei, eine subjektive Einschätzung, die — wegen der Tücken des menschlichen Erinnerungsvermögens — mit entsprechender Vorsicht anzusehen ist.

In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Die Berechtigung von Schadenersatzansprüchen aus Sportverletzungen richtet sich nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz (§ 1293ff **ABGB**). Für die Schadenersatzpflicht des schädigenden Spielers ist es daher erforderlich, dass dieser die

Körperverletzung des Mitspielers durch ein vorwerfbar schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursacht hat (vgl. SZ 54/133 mwH). Dem geschädigten Spieler (hier: Kläger) obliegt es, jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils sind (vgl. *KozioI*, Haftpflichtrecht² 1327 mwH). Zu beachten ist, dass es bei der Ausübung von Sportarten durch mehrere Teilnehmer, insbesondere beim Kampfsport wie Fußball, zu einem notwendigen Naheverhältnis der Teilnehmer zueinander und damit zu Gefährdungen und Verletzungen kommt. Diese Folgen sind bei einem Kampfsport wie dem Fußball geradezu typisch. Sie werden daher wegen ihrer mit der Natur dieses Sportes verbundenen Regelmäßigkeit in Kauf genommen. Im Hinblick auf den der Sportentfaltung von der menschlichen Gemeinschaft beigemessenen hohen Wert wird nämlich das mit der Sportausübung notwendigerweise verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen gebilligt. Insoweit Körperverletzungen bei der Ausübung des Sports nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur der betreffenden Sportart gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen und/oder Unterlassungen der den Sport Ausübenden wegen ihrer Sozialadäquanz auch nicht als rechtswidrig angesehen werden. Bei einem Kampfsport ist daher davon auszugehen, dass Verletzungen eines Mitspielers dann nicht rechtswidrig sind, wenn sie sich aus typischen, beim Sport unvermeidlichen oder immer wieder vorkommenden Verstößen gegen Spielregeln ergeben (vgl. SZ 54/133). Im Fall von einer Körperverletzung beim Kampfsport hat der verletzte Sportler nicht schon durch den Nachweis, dass seine Verletzung durch das Verhalten des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitspielers (hier: Beklagter) verursacht worden ist, auch schon seiner Beweispflicht hinsichtlich jener Tatsachen, die die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteiles sind, Genüge getan. Er muss vielmehr das Vorliegen der Tatsachen beweisen, auf Grund welcher die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise zu verneinen ist. Bei Körperverletzungen im Kampfsport ist es nämlich selbst dann, wenn sie durch Verstöße gegen Spielregeln verursacht werden, Sache des verletzten Sportlers, jene Tatsachen zu beweisen, die nach herrschender Auffassung erst zur Bejahung der Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlungen führen (vgl. 6 Ob 578/87).

Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies, dass zu beurteilen ist, ob das vom Beklagten gesetzte Ballabnahmemanöver das jedem Hallenfußballspiel innewohnende Risiko erheblich überstiegen hat oder nicht. Der beim Fußballspiel geschädigte Kläger hat daher zu beweisen, dass er seine Verletzungen durch ein Verhalten (Foul) des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Mitspielers verursacht worden ist, das den „üblichen Gefahrengehalt“ eines Hallenfußballspieles beim Kampf um den Ball wesentlich übersteigt. Dieser Beweis ist dem Kläger im vorliegenden Fall nicht gelungen, zumal jede Negativfeststellung zu Gunsten dessen auszulegen ist, dessen Verschulden zu beurteilen ist, hier also zu Gunsten des Beklagten (vgl. RIS-Justiz RS0040288; 9 ObA 177/07f). Die einzige zum Unfallablauf klar treffbare Feststellung ist, dass es eine Berührung zwischen der Ferse des Klägers und der Schuhspitze des Beklagten auf Bodenhöhe gegeben hat. Dies ist — ohne dass es dazu die Inanspruchnahme eines Gutachters bedarf - im Rahmen eines Fußballspiels beim Kampf um den Ball geradezu typisch, jedenfalls nichts außergewöhnliche Grobes und kann und darf nicht der ausschlaggebende Grund sein, um — nach einer nachträglichen, in Ruhe, ohne Zeitdruck und möglicherweise unter Mithilfe eines Sachverständigen, jedenfalls nicht im Zuge des Kampfes um den Ball vorgenommenen Beurteilung der Handlungen - den Beklagten zu einer Haftung zu verurteilen, selbst wenn die Haftpflichtversicherung des Beklagten dann die Zahlungen dann für ihn übernehmen würde und die Verletzungen des Klägers tragischerweise schwer sind.

Auf Grund des nicht rekonstruierbaren Ablaufs der versuchten Ballabnahme erübrigt sich die vom Kläger angebotene Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich des Hallenfußballs zum Beweis dafür, dass im vorliegenden Falle ein Foul begangen wurde, das über die spielüblichen Grobheiten und das dem Sport immanente Risiko weit hinausging (AS 63). Ohne konkrete Feststellungen kann ein Gutachter nämlich keine (nachträglichen) fachlichen „Spielzugbeurteilungen“ abgeben.

Hieraus folgt, dass sowohl das Leistungs- als auch das Feststellungsbegehren mit Endurteil abzuweisen waren, obwohl der Rechtsstreit in der Streitverhandlung am 17.1.2013 (AS 72)

aus prozessökonomischen Gründen auf den Grund des Anspruches eingeschränkt wurde. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass der Kläger keinen Rechtsgrund für die geltend gemachten Ansprüche gegenüber dem Beklagten hat (vgl. *Deixler-Hübner in Fasching, Kommentar*², 3. Band, Anmerkung 4 zu § 393 ZPO).

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 ZPO. Der Kläger ist mit seinem Klagebegehren zur Gänze unterlegen und hat dem Beklagten daher sämtliche Verfahrenskosten zu ersetzen. Da die klagende Partei auf Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten verzichtet hat und offenkundige Rechen- und Schreibfehler sowie sonstige Unrichtigkeiten nicht aufgefallen sind, waren dem Beklagten die von ihm beanspruchten Kosten in der vollen Höhe zuzusprechen.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung
Innsbruck, am 7. März 2013
Dr., _____, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Landesgericht Innsbruck
 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

GZ Cg

Kostenverzeichnis der klagenden Partei

Klagende Partei: K*** P***

Beklagte Partei: B*** P***

Bemessungsgrundlage: EUR 14.200,00

<u>Datum</u>	<u>Leistung</u>	<u>Verdienst</u>	<u>Barauslagen</u>
28.06.2012	Klage TP3A, TP3A 100 % Einheitssatz Pauschalgebühren ERV-Kosten	335,80 EUR 335,80 EUR	673,00 EUR 3,60 EUR
04.09.2012	Urkundenvorlage, TP1 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	35,30 EUR 17,65 EUR	1,80 EUR
11.10.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 100 % Einheitssatz Fahrkosten Kläger Breiten- wang-lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42	335,80 EUR 335,80 EUR	84,00 EUR
25.10.2012	vorbereitender Schriftsatz, TP3A 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 EUR 167,90 EUR	1,80 EUR
10.12.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 100 % Einheitssatz Fahrkosten Kläger Breiten- wang-lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42 Zeugengebühr Slavko Zeugengebühr Michael	335,80 EUR 335,80 EUR	84,00 EUR 100,00 EUR 100,00 EUR
10.01.2013	Vorbereitender Schriftsatz und Beweisan- trag , TP3A 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 EUR 167,90 EUR	1,80 EUR
17.01.2013	Streitverhandlung, TP3A, 1/2 Fahrkosten Kläger Breiten-wang- lbk-Breitenwang 200 km ä EUR 0,42		84,00 EUR

17.01.2013	1 Stunde/n	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung TP3A	335,80	503,70	671,60	839,50
100% ES	335,80	503,70	671,60	839,50
Zwischensumme	671,60	1.007,40	1.343,20	1.679,00
Kosten bisher	3.075,15	3.075,15	3.075,15	3.075,15
	3.746,75	4.082,55	4.418,35	4.754,15
ustpfl. Barausl. bisher	9,00	9,00	9,00	9,00
20% USt	751,15	818,31	885,47	952,63
Kostensumme	4.506,90	4.909,86	5.312,82	5.715,78
Fahrtkosten	84,00	84,00	84,00	84,00
Ustfreie Barauslagen bis- her	1.041,00	1.041,00	1.041,00	1.041,00
Gesamtsumme	<u>5.631,90</u>	<u>6.034,86</u>	<u>6.437,82</u>	<u>6.840,78</u>

17.01.2013	1 Stunde
Streitverhandlung TP2	169,10
50% ES	84,55
Zwischensumme	253,65
Kosten bisher	3.075,15
	3.328,80
ustpfl. Barausl. bisher	9,00
20% USt	667,56
Kostensumme	4.005,36
Fahrtkosten	84,00
Ustfreie Barauslagen bis- her	1.041,00
Gesamtsumme	<u>5.130,36</u>

Gemäß § 19 a RAO begehrt der Parteienvertreter die Zahlungen sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

DR.

DR.

Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen

6020 Innsbruck, Telefon 0512 / ***, Telefax 0512 / ***

Email: kanzlei@***.at

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

GZ CG

Innsbruck, am 11. Jänner 2011

Kostenverzeichnis der beklagten Partei

Klagende Partei: K*** P***

Beklagte Partei: B*** P***

Bemessungsgrundlage: € 14.200,00

Datum	Leistung	Verdienst	Barauslagen
27.07.2012	KB, TP3A 100 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 335,80	1,80
02.10.2012	Vorb SS , TP3A 50 % Einheitssatz ERV-Kosten	335,80 167,90	1,80
11.10.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 50 % Einheitssatz	335,80 167,90	
10.12.2012	Streitverhandlung, TP3A, 2/2 Bemessungsgrundlage 24.200,00 50 % Einheitssatz Zeugengebühr	517,80 258,90	100,00

Kanzleikonto: 140***, BLZ 57*** (Hypo), Treuhandkonto: 130***, BLZ 20*** (Tiroler Sparkasse)

UID-Nr.: ATU56***

17.01.2013	1 Stunde/n	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung	517,80	776,70	1.035,60	1.294,50
Bemessungsgrundlage				
24.200,00				
TP3A				
100% ES	<u>258,90</u>	<u>388,35</u>	<u>517,80</u>	<u>647,25</u>
Zwischensumme	776,70	1.165,05	1.553,40	1.941,75
Kosten bisher	<u>2.455,70</u>	<u>2.455,70</u>	<u>2.455,70</u>	<u>2.455,70</u>
	3.232,40	3.620,75	4.009,10	4.397,45
ustpfl. Barausl. bisher	3,60	3,60	3,60	3,60
20% USt	<u>647,20</u>	<u>724,87</u>	<u>802,54</u>	<u>880,21</u>
Kostensumme	3.883,20	4.349,22	4.815,24	5.281,26
Ustfreie Barauslagen bisher	100,00	100,00	100,00	100,00
Gesamtsumme	<u><u>3.983,20</u></u>	<u><u>4.449,22</u></u>	<u><u>4.915,24</u></u>	<u><u>5.381,26</u></u>

17.01.2013	1 Stunde
Streitverhandlung	262,20
Bemessungsgrundlage	
24.200,20	
TP2	
50% ES	<u>131,10</u>
Zwischensumme	393,30
Kosten bisher	<u>2.455,70</u>
	2.849,00
ustpfl. Barausl. bisher	3,60
20% USt	<u>570,52</u>
Kostensumme	3.423,12
Fahrtkosten	84,00
Ustfreie Barauslagen bisher	100,00
Gesamtsumme	<u><u>3.523,12</u></u>

Umschlag für Beilagen und Beratungsprotokolle

Kläger		Beklagter	
Buchstabe	Nähere Bezeichnung	Zahl	Nähere Bezeichnung
A		1	
B		2	
C		3	
D		4	
E		5	
F		6	
G		7	
H		8	
I		9	
K		10	
L		11	
M		12	
N		13	
O		14	
P		15	
Q		16	
R		17	
S		18	
T		19	
U		20	
V		21	
W		22	
X		23	
Y		24	
Z		25	



Kanzlei Dr.

Beilage A
Unfallchirurgie/
Sporttraumatologie
Vorstand Prim. Dr.
Tel: +43 *** — Fax: +43 ***

Bezirkskrankenhaus
—— Reutte/Tirol

FZ:2012604121

Reutte, den 05.05.2012

Dr.
6600 Reutte

Arztbrief

Patient: Herr K*** P***
Geburtsdatum:
Wohnort:

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Wir berichten über obengenannte (n) Patient (in), welche (r) vom 25.04.2012 bis 05.05.2012 in unserer stationären Behandlung stand,

Anamnese:

Die Vorgeschichte von Hr. P*** dürfen wir höflichst als bekannt voraus setzen. Zusammenfassend läßt sich von dem Patienten berichten, dass dieser sich am 18.04.2012 beim Fussbalispielen eine Oberarm-Trümmerfraktur linksseitig zugezogen hatte. Am darauffolgenden Tag erfolgte die operative Sanierung der Fraktur an unserer Abteilung. Dabei zeigte sich intraoperativ eine Durchtrennung des Nervus radialis. Die komplizierte mehrfragmentäre Fraktur wurde mit zwei winkelstabilen Platten versorgt. Anschließend erfolgte eine Transferierung des Patienten auf die Abteilung für Plastische Chirurgie der Universitätsklinik Innsbruck, wo eine Adaptation des Nervs durchgeführt wurde. Zur weiteren Behandlung wurde Hr. P*** am 25.04.2012 wieder an unserer Abteilung verlegt.

Diagnose:

Oberarm-Trümmerfraktur mit
Kontinuitätsunterbrechung des Nervus radialis links

Therapie:

Am 19.04.2012 offene Reposition und Frakturstabilisierung mit einer Doppelplattenosteosynthese durch Prim. Dr. (BKH Reutte)
Am 19.04.2012 Koadaptation des Nervus radialis am linken Oberarm durch OÄ. Dr. (Universitätsklinik Innsbruck)

Verlauf:

Die weitere postoperative Betreuung verlief komplikationslos

Besonderheiten:

Ein Streckquengel-Verband wurde bei der Firma Popp bestellt.

Entlassungsbefund:

Noch Schmerzen am Oberarm links. Die Wunde in pp-Heilung, die Klammern wurden entfernt. Sensibilitätsdefizite im Bereich des Handrückens - v.a. in Höhe des 1. und 2. Strahls, diese jedoch rückläufig.

Physiotherapeutische Maßnahmen im Sinne von passiven Bewegungsübungen wurden ab den 03.05.2012 begonnen. Ebenfalls wurde eine Lymphdrainage durchgeführt. Die periphere Durchblutung o.B.

Medikation:

Aktiferrin 1-0-1

Diclobene 50mg 1-1-1

Pantoloc 40mg 1x tgl. (bei mehrmaliger tgl. Einnahme von NSAR)

Neurobion forte 1-U-1

Im Sinne einer ökonomischen Verschreibweise können (selbstverständlich) anders lautende, von der Wirksubstanz und Galenik aber gleichwertige Präparate verschrieben werden.

Procedere:

Ein Streckquengel-Verband wurde bei der Firma Popp bestellt und sollte nach Anpassung (diesbezüglich wird der Patient benachrichtigt) sollte für insgesamt 6-8 Wochen getragen werden. Tragen der Schulter-Arm-Bandage für denselben Zeitraum. Die physiotherapeutischen Maßnahmen sollten ambulant im Hause durchgeführt werden.

Kontrollen:

Regelmäßige klinische Kontrollen und Wundkontrollen in der Unfallambulanz.
Eine klinische Kontrolle in der plastisch-chirurgischen Ambulanz bei OÄ. Dr. wurde für den 16.05.2012 vereinbart.

Heimtransport:

Patient verlässt privat das Krankenhaus.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prim. Dr.

Ltd. OA Dr.

Dr.

Herrn
 K*** P***
 AT-

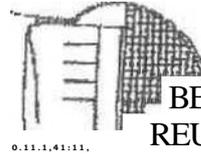
Lendeskrankenhaus Innsbruck Universitätskliniken
 8020 Innsbruck Anichstraße 35

Aufenthaltsbestätigung/Entlassungsdiagnosecode

Name Patient	K*** P***			
Geboren am				
Wohnort				
Vers.Nummer °				
Fallnummer				
Eintritt am	19.04.2012	E-Entlassung am	: 25.04.2012	
		Unterbrechung(en)	Nein	
Entlassende Station	PCST	Klasse/ab	Allgernein	/19.042012
		Klasse/ab	Sonder / Privat	/20.042012
ICD-Haupt. Diag.	S44.2	2.ICD-Code Nr	U29.9	
DVR	0654302	Datum	25.04.2012	

Diese Aufenthaltsbestätigung wird nur an den/die Patienten/in ausgehändigt Andere Personen müssen durch den/die Patienten/in bevollmächtigt sein.
 Beim ICD-Code wird eine medizinische Diagnose durch einen Zahlenwert eiergestellt, Diesen Code benagt Ihre Versicherung zur Verrechnung,. Auf Wunsch kann diese Bestätigung iauch ohne ICD-Code ausgestellt werden. Sollten Sie Fragen zu den Diagnosecodes haben wenden Sie sich bitte an den behandelnden Arzt.





BEZIRKSKRANKEN HAUS
REUTTE/T1

0.11.1.41:11.

K*** P***

i:NR: 0000000 AZ: 2012603

975 Aufnahmetag:

18.04.2012 Station: 1450

Kinder-Station Klasse:

Sonderklasse Entlassung:

19.04.2012

AUFENTHALTSBESTÄTIGUNG

Name K*** P***

Geboren am:

Adresse:

Dienstgeber: P SE
A-6600 Breitenwang

Mitvers.bei:

Beruf: Metallarbeiter

Dienstgeber: P SE

Verw.Grad:

Geboren am

Vers.Nr.:

Entlassungszeit 17.20

Aufahrndiag: S42.30

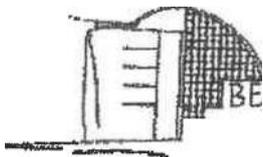
Entlassungdiag: S42.30

Obgenannter Patient war im A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte von : 18.04.2012 bis: 19.04.2012 in stationärer Behandlung.

Ehenbichl
Montag, 7. Mai 2012

Für die Verwaltung:
A.ö. Bezirkskrankenhaus
Reutte





ZIRKSKRANKENHAUS
REUTTE/TIROL

DVR: 0000000 AZ:
2012604121 Aufnahme tag:
25.04.2012 Station: 1200
Unfall-Station Klasse:
Sonderklasse Entlassung:
05.05.2012

AUFENTHALTSBESTÄTIGUNG

Name K*** P***

Geboren am:

Adresse:

Dienstgeber: P SE
A-6600 Breitenwang

Mitvers.bei:

Beruf: Metallarbeiter

Dienstgeber: P SE

Verw.Grad:

Geboren am

Vers.Nr.:

Entlassungszeit: 10.27

Aufnahmediag: S42.30

Entlassungsdiag: S42,30

Obgenannter Patient war im A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte von : 25.04.2012 bis: 05.05.2012 in stationärer Behandlung.

Ehenbichl
Montag, 7. Mai 2012

Für die Verwaltung:
A.ö. Bezirkskrankenhaus
Reutte



DR

RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Kanzlei Dr.
Beilage 31

A-6600 REUTTE / TIROL

Herrn

B*** P***

Reutte, am 23.5.2012
MitrMi/DragFi / ga / 6SB
(bitte immer angeben)

Betrifft: Vorfall vom 18.04.2012 in der Archbachschule, Fußballspiel
mein Mandant: K*** P***

Sehr geehrter Herr P***!

Ich darf mitteilen, dass ich mich Herr K*** P*** aus [redacted] mit der
Vertretung seiner Interessen betraute.

Am 18.04.2012 nahmen Sie an einem privaten Fußballspiel in der Sporthalle der Archbachschule in Reutte teil. Diese Fußballrunde setzt sich aus meist älteren Herren zusammen, die ausschließlich zur Entspannung das Fußballspiel betreiben, die Spiele sind lediglich privater Natur, die Mannschaften sind in keiner Liga, gespielt wird aus purem Vergnügen. Auch wird in diesem Kreis keineswegs „hart“ gespielt, sondern vornehm und rücksichtsvoll.

Diese Tradition brachen Sie am 18.04.2012 in gröblichster Art und Weise. Mein Mandant war gerade im Ballbesitz und lief in Richtung des gegnerischen Tors, wobei er sich schräg dazu auf die von ihm aus gesehen linke Hallenwand zubewegte. Sie kamen aus der Sicht meines Mandanten von rechts hinten auf ihn zu und attackierten ihn von hinten derart grob, dass er mit voller Wucht gegen die Turnsaalwand geschleudert wurde. Den Ball konnten Sie aus Ihrer Position gar nicht erlangen, es handelte sich daher um einen rein körperlichen Angriff auf meinen Mandanten.

Dieses Foul war somit völlig überflüssig.

Mein Mandant wurde durch diesen Angriff schwerstens am Körper verletzt. Mein Mandant erlitt eine Oberarm-Trümmerfraktur linksseitig, wobei der Nervus radialis durchtrennt war. Weiters hatte er Prellungen und Schrammen im Gesicht, insbesondere an der Nase und auf der Stirn.

Bei meinem Mandanten ist fraglich, ob er die linke Hand jemals wieder uneingeschränkt benutzen kann. Ein Behandlungsendzustand liegt noch nicht vor.

Ihre Attacke geht über die tolerierten, mit dem Fußballsport in Einklang stehenden Zweikämpfe bei Weitem hinaus. Gerade aufgrund der Tatsache, dass die gegenständliche Fußballpartie ausschließlich als Zeitvertreib gespielt wurde und keinerlei Leistungs- oder Wettbewerbsdruck herrschte, ist Ihre unsportliche Vorgehensweise völlig unverständlich. Sie haften daher aus dem Titel des Schadenersatzes für die gegenständliche Verletzung.

Mein Mandant fordert Schmerzensgeld von Ihnen. Ich erlaube mir, ein Schmerzensgeldkonto in Höhe von **EUR 6.000,00** hiermit fällig zu stellen. Ich empfehle Ihnen, Ihre Haushaltsversicherung zu kontaktieren, damit diese die gegenständliche Forderung begleicht bzw. mit mir Kontakt aufnimmt. Wenn Sie eine Haushaltsversicherung besitzen, so muss diese für derartige Schäden eintreten. Ich erwarte Ihre Rückäußerung bzw. die Nachricht Ihrer Haushaltsversicherung

binnen 14 Tagen.

Bei nicht zeitgerechter Erledigung gehe ich davon aus, dass die Angelegenheit gerichtlich zu klären ist, diesfalls wird die Klage beim zuständigen Gericht eingereicht. Ich zeichne

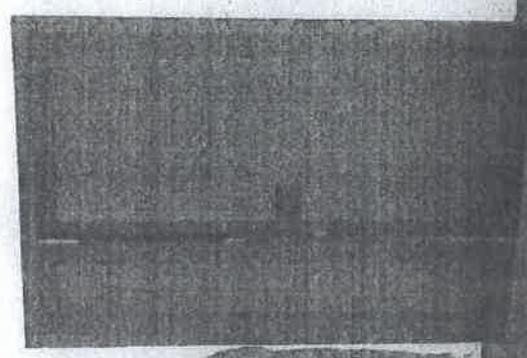
mit freundlichen Grüßen

Dr. _____

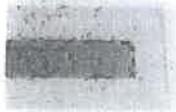
1/c



1/c

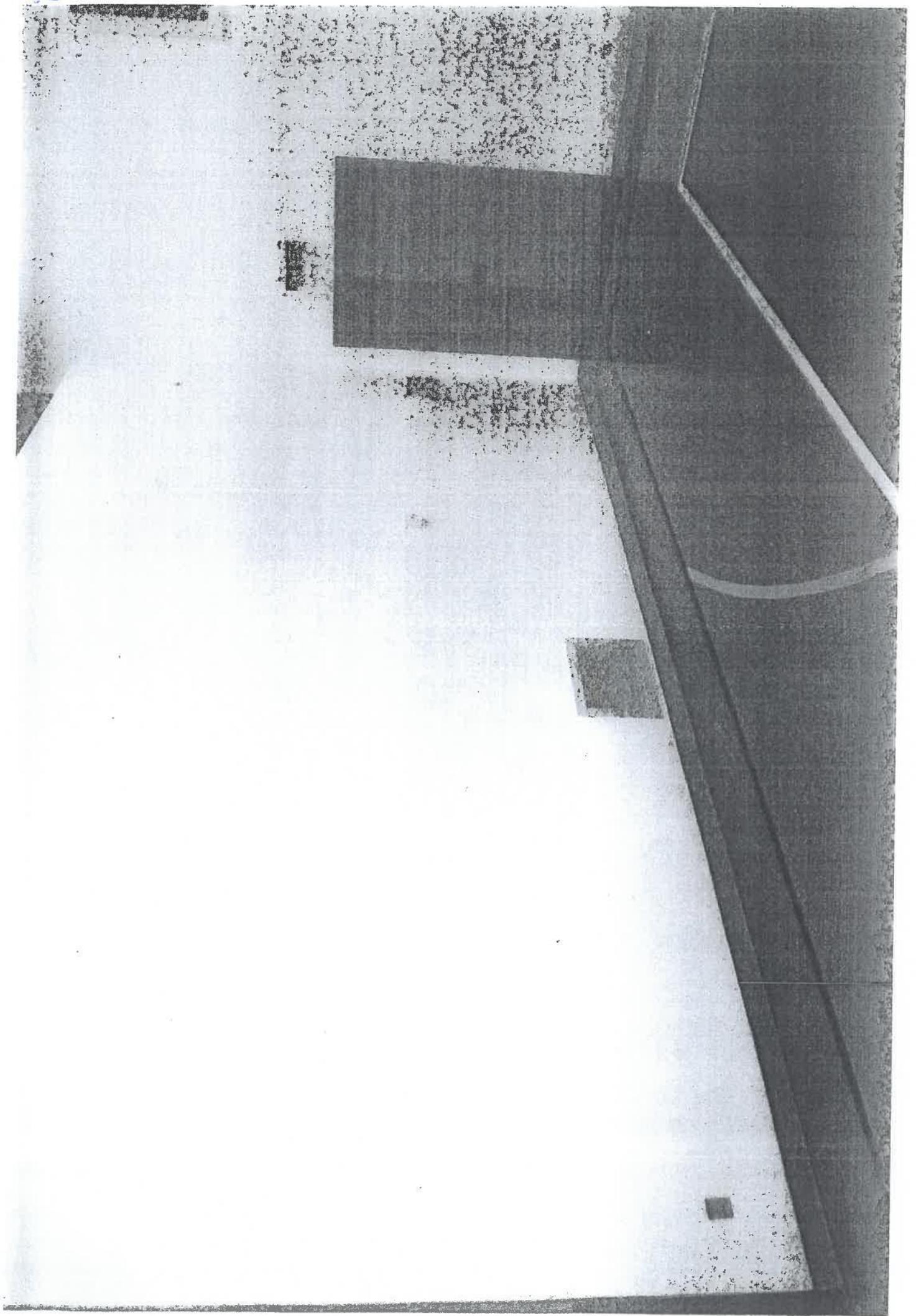


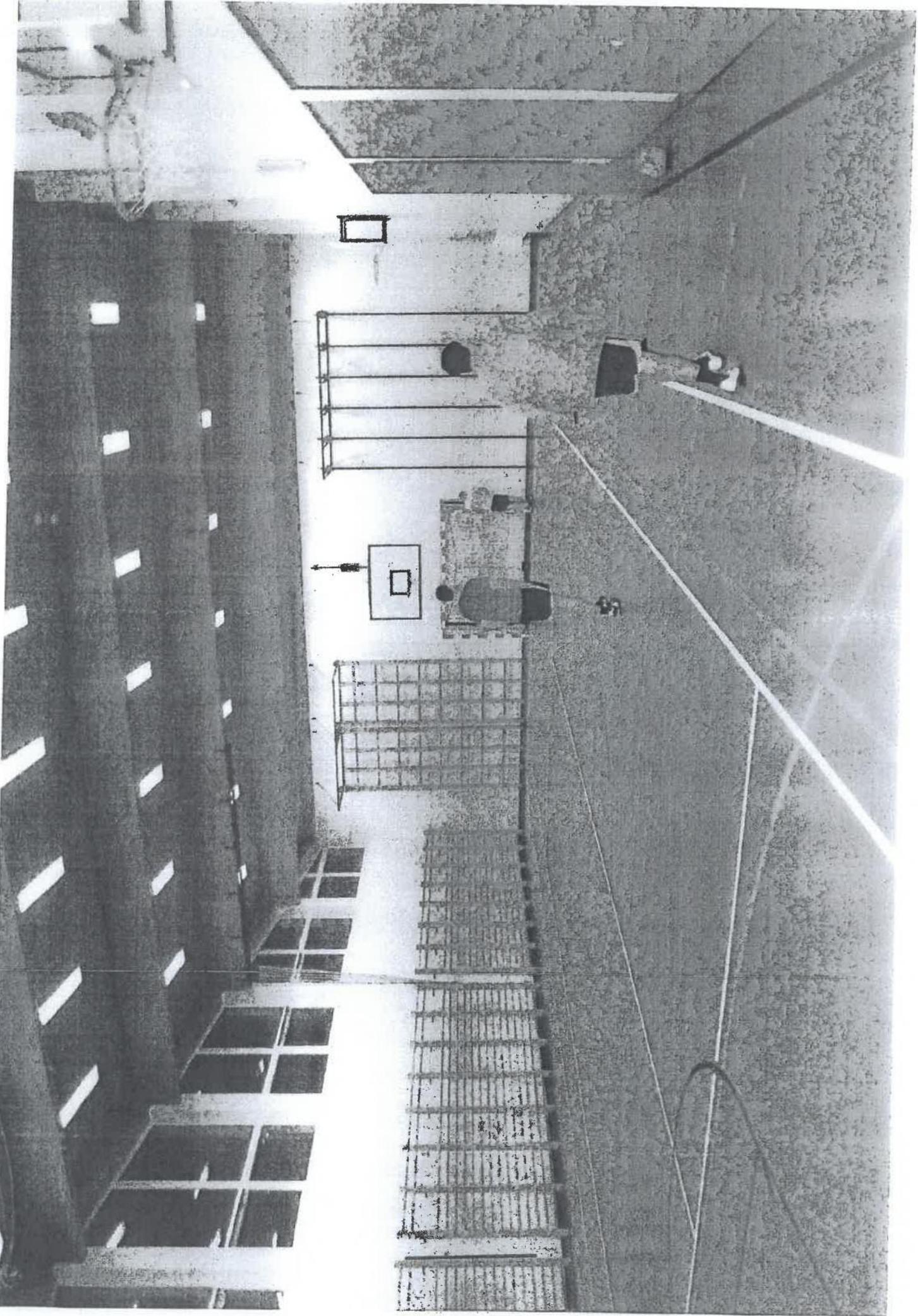
17



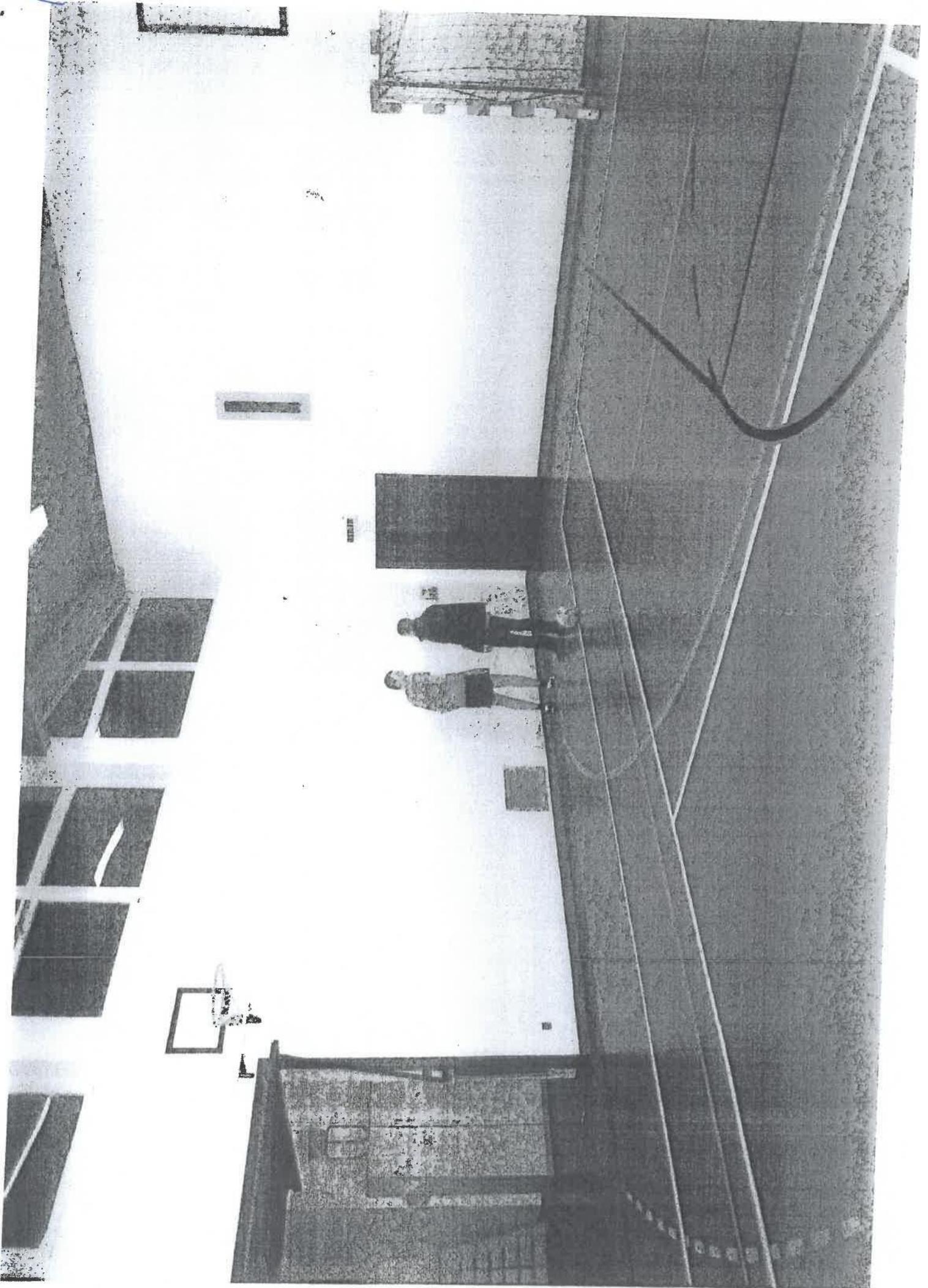
17







F



Zak 2008/327**Zak 2008, 183**

Heft 10 v. 03.06.2008

Thema

Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim Fußball*Mag. Horst*

Aus Anlass der bevorstehenden Fußball-Europameisterschaft in Österreich und der Schweiz wird die österreichische Rechtsprechung zu den Grundlagen einer schadenersatzrechtlichen **Haftung** für Verletzungen infolge Foulspiels überblicksartig dargestellt.

Im Profisport können die aus einer Verletzung abgeleiteten Schadenersatzbeträge (Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang - möglicherweise nach Karriereende) sehr hohe Beträge erreichen. Die österreichischen Gerichte sind bei der Zuerkennung von Schadenersatz ex delicto für durch Foulspiel verursachte Verletzungen zurückhaltend.

Dies liegt vor allem daran, dass

- eine konsequente Verrechtlichung des Spiels vermieden werden soll,
- **Fußball** als "Kampfsport" gesehen wird, bei dem
- in Sekundenbruchteilen über Abwehr- oder Angriffsverhalten mit Körperkontakt zum Gegenspieler entschieden wird und
- im "bewussten Einlassen" aller Spielteilnehmer auf die mit dem Spiel verbundenen Risiken eine Einwilligung in das Verletzungsrisiko gesehen wird.

Die Haftung wird bei

- vorsätzlich zugefügten Verletzungen regelmäßig anzunehmen sein,
- bei fahrlässig zugefügten Verletzungen nur dann, wenn durch den Sorgfaltsverstoß das in der Natur des Fußballsports gelegene Risiko vergrößert wird.

Bei der Auslegung von Spielsituationen sind die staatlichen Gerichte zwar nicht an Regeln von Sportverbänden oder Einzelfallbeurteilungen durch Schiedsrichter oder Spruchkörper von Sportverbänden gebunden, diese *können* jedoch zur Orientierung herangezogen werden.

1. Schutzgesetze als Haftungsgrundlage?

Das staatliche Recht kennt keine Normen, die Regeln für die Ausübung des Fußballsports schaffen. Die Regelwerke von Sportverbänden (etwa die FIFA-Regeln) beinhalten keine Rechtsnormen, aus denen eine zivilrechtliche Haftung abgeleitet oder verneint werden könnte. Sie sind nicht darauf gerichtet, **haftungsbegründendes** Verhalten zu umschreiben, sondern darauf, den Ablauf des Wettkampfes zu regeln. Da sie keine hoheitlichen Anordnungen treffen, sind sie - ähnlich wie Ö-Normen - keine Schutzgesetze iSv § 1311 Satz 2 zweiter Fall ABGB.

Mangels genereller Normen bleibt es somit den Gerichten überlassen, im Einzelfall zu beurteilen, ob das Foulspiel sorgfaltsverletzend war oder nicht.

2. Deliktisches Schadenersatzrecht

Die Rechtsgrundlage für die richterliche Entscheidung im Einzelfall findet sich in den allgemeinen Normen des

- deliktischen Schadenersatzrechts (§§ 1293 ff ABGB). Das allgemeine Sorgfaltsgebot ließe jedoch Handlungen, die die körperliche Integrität anderer regelmäßig gefährden, ja sogar wahrscheinlich machen, nicht zu. Da bei strenger Anwendung dieser Grundsätze sowohl Freizeit- als auch Berufsfußball unmöglich würde, beschränkt die Rechtsprechung - mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung - die Haftung von Schädigern beim Foulspiel ("Haftungsfreiheit" im Kontaktsport). So wird etwa argumentiert, dass

mit "Kampfsportarten" wie **Fußball**, Eishockey, Fechten, Judo, Karate, Ringen" oder eben Fußball (besser: "Kontaktsportart", weil beim Fußball um den Ball, aber nicht gegen den Gegner gekämpft wird) verbundene Risiken "erlaubt" seien (RIS-Justiz RS0022443; 7 Ob 656/81 = SZ 54/133; 5 Ob 578/87 = 60/176),

Verletzungsrisiken beim Sport "sozialadäquat" seien (RIS-Justiz RS0023039; 7 Ob 656/81 = SZ 54/133), das allgemeine Interesse an der Sportausübung das Interesse der auf eigene Gefahr handelnden Sportausübenden überwiege (5 Ob 578/87 = SZ 60/176),

kämpferischer Einsatz vom Grundkonsens der Beteiligten hingenommen werde (1 Ob 606/87 = JB1 1988, 114),

- der Verletzte mithin auf eigene Gefahr gehandelt habe (7 Ob 656/81 = SZ 54/133).

2.1. Vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen

Vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen machen immer **haftpflichtig**. Für den behauptungs- und beweispflichtigen Geschädigten wird jedoch der Nachweis des Verletzungsvorsatzes in der Regel Probleme bereiten, weil Verletzungsvorsatz nur angenommen wird, wenn konkrete Anhaltspunkte

Mag. Horst: Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim Fußball -- Zak Heft 10, 184

den Schluss zulassen, dass die Motivation für den Körperkontakt nicht mehr in der Suche nach sportlichem Erfolg, sondern in einer Aggression gegenüber dem Gegenspieler gelegen ist. Befinden sich die Spieler im Kampf um den Ball und haben sie auch eine realistische Möglichkeit, diesen zu spielen, nimmt die Judikatur Verletzungsvorsatz nur dann an, wenn das sportliche Ziel nur noch einen Vorwand darstellte, um den Gegenspieler zu verletzen. Aus diesem Grund wurde jüngst etwa - allerdings von einem Strafgericht - der Verletzungsvorsatz des Tormanns des FK Austria Magna (Joseph Didulica) gegen einen Stürmer des SK Rapid Wien (Axel Lawaree) bei einer der brutalsten Körperattacken in der jüngeren österreichischen Fußballgeschichte verneint (OLG Wien 17 Bs 206/06b).

Unproblematisch sollte der Nachweis des Verletzungsvorsatzes allerdings sein, wenn die Verletzung nicht im Kampf um den Ball, also etwa bei

- Nachtreten,
- Schlagen ("Insultierung"),
- Revanchefoul,
- Ellbogencheck,
- Gefährlichem Tackling oder Anspringen gegen einen nicht den Ball führenden Gegenspieler

zugefügt wurde.

2.2. Fahrlässig herbeigeführte Verletzungen

2.2.1. Sorgfaltsmaßstab

Die von den Zivilgerichten zu beurteilenden, bei der Ausübung des Fußballsports erlittenen Verletzungen werden idR fahrlässig verursacht. Nach ständiger Rechtsprechung hat der geschädigte Spieler die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, welche die Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils bilden. Aus der Beeinträchtigung des absolut geschützten Rechtes auf körperliche Unversehrtheit allein folgt noch nicht zwingend die Rechtswidrigkeit der Schadenszufügung. Beim Kontaktsport Fußball kommt es geradezu typisch zu Gefährdungen oder Verletzungen der Beteiligten. Insoweit diese nicht durch eine Vergrößerung des in der Natur des Fußballsports gelegenen Risikos herbeigeführt werden, können die sie verursachenden Handlungen nicht als rechtswidrig angesehen werden. Nicht rechtswidrig handelt demnach, wer die Verletzung im Rahmen von üblichen, leichten Verstößen gegen objektive Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat (RIS-Justiz RS0023039, RS0022443; 2 Ob 571/94 = JB1 1996, 786 mwN).

Bei der Bewertung eines Spielverhaltens als sorgfaltswidrig ist das Gericht frei; es ist insbesondere nicht an Spielregeln privater Sportverbände (etwa die FIFA-Regeln) oder Entscheidungen von Schiedsrichtern (über eine Regelwidrigkeit und eine allfällige Disziplinarstrafe der Verwarnung oder des Feldverweises) oder Entscheidungen verbandsinterner Spruchkörper (etwa über Sperren von Spielern) gebunden. Die Spielregeln dienen jedoch der Konkretisierung des im

Fußballsport anzunehmenden Sorgfaltsmaßstabes (vgl. *Thaler*, Der Traum vom Fußball-Weltmeistertitel: Wie viel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? *causa sport* 2006, 172 ff).

2.2.2. Konkretisierung von Verhaltenspflichten im Spiel durch Spielregeln

Nach der Rsp bilden

- übliche leichte und
- im Wettstreit typische

Regelverstöße keine **haftungsbegründenden** Sorgfaltsverstöße (RIS-Justiz RS0023039, RS0022443).

Über das Verhältnis zivilrechtlicher Haftungsbegründung zur Spielregelübertretung lassen sich folgende Grundsätze bilden:

- keine Haftung für Verletzungen, die nicht durch ein Foul iSd jeweiligen Spielregel herbeigeführt wurden. Regelkonformes Verhalten, auch wenn es zur Verletzung eines anderen geführt hat, wird von der **Haftungsfreistellung im Fußballsport (Punkt 2) erfasst** (aA *Thaler*, *causa sport* 2006, 188);
- wurde die Verletzung durch ein Foul herbeigeführt, kommt es darauf an, ob das Foul in einer Art und Weise begangen wurde, welche - ex ante betrachtet - die für das Spiel typische Schädigungsgefahr erheblich vergrößert hat und dies für den Schädiger erkennbar war.

Darauf, ob vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Regeln verstoßen wurde, sollte es jedoch nicht ankommen, weil auch vorsätzliche Regelverstöße - wie zB das Zurückhalten eines Spielers am Leibchen zur Verhinderung eines Torschusses des gehaltenen Spielers - nicht schädigungsgeneigt sein können.

2.2.3. Die Fußballregel 12 der FIFA

Die für den berufsmäßig ausgeübten internationalen Fußballsport - und auch für die Europameisterschaft - im gegebenen Zusammenhang bedeutendste Spielregel ist die FIFA-Regel 12 "Verbotenes Spiel und unsportliches Betragen".

Danach ist mit einem "direkten Freistoß" zu ahnden, wenn ein Spieler nach Einschätzung des Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz einen/-m Gegner:

- tritt,
- das Bein stellt,
- anspringt,
- rempelt,
- schlägt,
- stößt

oder ein Spieler

- beim Tackling im Kampf um den Ball den Gegner vor dem Ball berührt,
- einen Gegner hält.

Diese Regel konkretisiert gefährliche Verhaltensweisen im Kampf um den Ball. Von besonderen Konstellationen des Einzelfalls abgesehen, wird ein Verstoß gegen die Regel 12 als zivilrechtlich **haftungsbegründend** zu werten sein, wenn dieser Verstoß rücksichtslos oder mit unverhältnismäßigem Körpereinsatz begangen wurde. Rücksichtslos attackiert ein foulender Spieler, wenn er zum Zeitpunkt, als er sich zur die körperliche Integrität des Gegenspielers gefährdenden Attacke entschied, keine Chance auf den Ball mehr hatte und er dies erkennen konnte.

Mag. Horst Häckel: Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim Fußball -- Zak Neff 10,

185 Als Beispiele kommen in Betracht:

- die "Blutgrätsche", also das brutale Hineingrätschen in den Lauf eines Spielers,
- das rücksichtslose Tackling, insbesondere von hinten, ohne die Chance, zuvor an den Ball zu kommen,
- Springen in die Richtung des Gegenspielers mit beiden oder gestreckten Beinen,
- brutale Abwehraktionen des Torhüters gegen den auf ihn zulaufenden Gegenspieler (zB gestrecktes Bein gegen Knie),
- Anspringen in Kopfhöhe, wenn die Möglichkeit bestand, den Ball auf schonendere Art zu sichern (*Thaler*,

causa sport 2006, 191).

2.2.4. Beispiele aus der Judikatur

Die **Haftung** wurde zB in nachstehenden Fällen bejaht:

- Schlag des Beklagten auf das Standbein des Klägers mit gestrecktem Bein zu einem Zeitpunkt, als der Ball vom Kläger bereits zwei Meter entfernt war, im Zuge eines Meisterschaftsspiels (2 Ob 571/94 = JBI 1996, 786),
- Rutschen des Beklagten mit gestrecktem Bein auf den bereits am Boden liegenden Kläger, der als Tormann zu diesem Zeitpunkt den Ball bereits gefangen hatte (6 Ob 169/04b),
- Hineinrutschen des Beklagten auf das Schussbein des Klägers mit dem gestreckten Bein zu einem Zeitpunkt, als keine Chance mehr bestand, den bereits abgespielten Ball zu erreichen, bei einem Hobby-Hallenturnier (OLG Wien 16 R 215/05p).

Die Haftung wurde in folgenden Fällen verneint:

- Stoßen des Beins des Beklagten etwa in Brusthöhe gegen den gesenkten Kopf des Klägers bei einem Hobbyspiel (7 Ob 656/81 = SZ 54/133),
 - Treffen des Knies des Klägers bei einer Attacke von links hinten ohne Chance auf den Ball, wobei nicht feststellbar war, dass dies dem Beklagten auch erkennbar gewesen war; im Zuge eines Freundschaftsspiels (5 Ob 578/87 = SZ 60/176),
 - Hineinrutschen eines Fußballers, ohne - aus bewegungstechnischer Sicht - die Möglichkeit, den Ball zu spielen, wenn dies für den Schädiger nicht erkennbar war (6 Ob 546/82; 9 Ob 1604/94).
-

RICHTLINIEN und SPIELREGELN für den HALLENFUSSBALL

Das Spiel im Freien unterscheidet sich gravierend vom Spiel in der Halle. In der Halle wird wesentlich rasanter gespielt. Viele Zweikämpfe und rascher Szenenwechsel zeichnen den Hallenfußball aus. Dies fordert vom Schiedsrichter besondere Aufmerksamkeit und schnelles Reagieren.

Die vom Bundesvorstand des ÖFB genehmigten Hallenregeln sollen dazu beitragen, dass Hallenspiele in Österreich nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Im Sinne dieser Vereinheitlichung wird auf folgende, in den nachstehenden Richtlinien ausführlich behandelten Punkte, besonders hingewiesen:

- Der Eckstoß wird als Einwurf durchgeführt.
- Die Zuspielbestimmung gilt in der Halle uneingeschränkt ebenso beim Einwurf direkt zum eigenen Tormann.
- Spielfortsetzung bei Spielertauschfehler: indirekter Freistoß am Anstoßpunkt.
- Zeitausschluss zwei Minuten, wobei bei Erhalt eines Tores bei „Unterzahl“ einer Mannschaft die restliche Zeitstrafe automatisch erlischt.
- Zeitausschluss bei Torraub: Die Bestimmungen 4 und 5 zur Regel 12 werden gemildert; handelt es sich jedoch um eine Insultierung oder um ein besonders fahrlässiges Vergehen, hat selbstverständlich ein Ganzausschluss mit Bericht an die zuständigen Instanzen zu folgen.

RICHTLINIEN FÜR DEN HALLENFUSSBALL

§1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- (1) Wo nicht anders angeführt, gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball und die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften der Landesverbände bzw. der Bundesliga.
- (2) Hallenfußballspiele, an denen Vereine der Landesverbände teilnehmen, sind vom Veranstalter dem zuständigen Landesverband zu melden und die Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen. Ist ein Verein des Landesverbandes Veranstalter, erfolgt die Schiedsrichterbesetzung durch den Landesverband.
- (3) Hallenfußballspiele, an denen überwiegend Vereine der Bundesliga und ausländische Vereine der obersten Spielklasse teilnehmen, fallen in die Kompetenz der Bundesliga. Ist ein Verein der Bundesliga Veranstalter, erfolgt die Schiedsrichterbesetzung durch die Bundesliga.

- (4) Wird ein Spieler ausgeschlossen (ausgenommen Zeitausschluss), ist vom Schiedsrichter eine Meldung an den zuständigen Strafausschuss zu erstatten. Die Vorschriften für die Strafausschüsse finden Anwendung.
- (5) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, zu jedem Hallenfußballturnier einen Vertreter zu entsenden, welchem die Aufgaben des Strafausschusses und des Beglaubigungsausschusses obliegt. Dieser Vertreter trifft seine Entscheidungen nach den Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB, insbesondere nach den Meisterschaftsregeln und den Vorschriften für die Strafausschüsse. Ein Rechtsmittel ist ausgeschlossen. Sperren haben prinzipiell nur Gültigkeit für Spiele dieses Hallenfußballturnieres.

Bei schweren Vergehen, d.h. extrem unsportlichem Verhalten bzw. Vergehen oder schweren Verletzungen, die nicht unmittelbar aus dem Spielgeschehen resultieren, entscheiden die zuständigen Landesverbände oder die Bundesliga, ob die Strafausschüsse beauftragt werden, ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Derartige Strafen gelten dann auch für den ordentlichen Meisterschaftsbetrieb der Landesverbände bzw. der Bundesliga.

- (6) An Hallenfußballspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs und der Bestimmungen über Spielerpässe für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind. Spielerpässe sind vorzulegen. Die Landesverbände und die Bundesliga können Gastspieler genehmigen.
- (7) Soweit Richtlinien nicht festgehalten sind, ist in sinngemäßer Anwendung der für Fußballspiele (Freundschaftsspiele) vorgesehenen Bestimmungen vorzugehen. Sollten von Landesverbänden Pflichtbewerbe ausgeschrieben werden, sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (8) Die offiziellen Spielregeln für Fußball dürfen nicht geändert werden. Zusätzliche Vereinbarungen sind bei Turnieren möglich, wenn alle teilnehmenden Mannschaften einverstanden sind. Diese sind jedoch dem zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bei offiziellen Bewerben sind diese Änderungen durch den zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga zu erlassen.

§ 2 - DIE SPIELREGELN FÜR HALLENFUSSBALL

Regel 1 — SPIELFELD

Das Spielfeld ist ein mit Linien oder Holzbanden begrenztes Rechteck, dessen Länge nicht unter 25 Meter und dessen Breite nicht unter 15 Meter betragen soll. Die Höchstmaße sollten 60x30 Meter nicht überschreiten.

In der Mitte des Spielfeldes befindet sich der Mittelpunkt für die Durchführung des Anstoßes.

Das Richtmaß für eine Bande beträgt 1,20 m.

Die Torlinie ist bei Spielen mit Bande nur zwischen den Torpfosten in deren Breite gekennzeichnet; bei Spielen ohne Bande sind die Seitenout- und Toroutlinien wie beim Fußball zu markieren.

Der Strafraum ist als Halbkreis mit 7 Meter Radius zu markieren. Alle Vergehen der verteidigenden Partei innerhalb dieses Halbkreises (laut Regel 12) werden mit einem 7-Meter-Strafstoß geahndet, der vom Strafstoßpunkt aus durchgeführt wird.

Der Strafstoßpunkt ist 7 Meter von der Mitte der Torlinie, im rechten Winkel davon, als Punkt zu markieren.

In der Mitte jeder Toroutlinie werden die Tore aufgestellt, die 5 Meter breit und 2,10 Meter hoch sind.

In Hallen mit fix vorhandenen Markierungen ist als Markierung des Strafraumes der Wurfkreis des Hallenhandball-Spielfeldes zugelassen, wenn der Abstand zwischen Torlinie und Wurfkreis-Markierung vor dem Tor sieben Meter beträgt, wobei eine Toleranz von plus 0,5 Meter zugelassen ist.

Regel 2 — DER BALL

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball und die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaften der Landesverbände bzw. der Bundesliga.

Regel 3 — ZAHL DER SPIELER

Jede Mannschaft besteht aus einem Tormann und vier Feldspielern, außerdem können sechs Ersatzspieler (einschließlich des Tormannes) eingesetzt werden.

Bei Hallen, deren Spielfelder größer als 45 x 25 Meter sind, kann die Zahl der Spieler mit einem Tormann und fünf Feldspielern, dazu sieben Ersatzspieler (einschließlich des Tormannes) festgelegt werden. Der Spielertausch kann beliebig oft, jedoch nur in einer Spielunterbrechung erfolgen.

Ein Spielerwechsel darf in der letzten Minute nicht mehr durchgeführt werden. Wechseln außerhalb einer Spielunterbrechung wird mit einem indirekten Freistoß vom Mittelpunkt aus bestraft; dies unter Anwendung des Vorteils.

Ein Wettspiel darf nur mit der vollen Anzahl von Spielern begonnen werden; sinkt die Gesamtspielerzahl wegen Ausschlüssen unter drei, bei der Spielerzahl sechs unter vier, ist das Wettspiel abzubrechen.

Regel 4 — AUSTRÜSTUNG DER SPIELER

Die Spieler dürfen nur Schuhe tragen, die für das Spielen in Sporthallen zugelassen sind.

Regel 5 und 6 — SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTER-ASSISTENTEN (TORRICHTER)

Das Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet, dem zwei Torrichter zugeteilt werden können.

Der Schiedsrichter hat für die genaue Einhaltung der Zeitausschlüsse zu sorgen. Bei Verwendung von Torrichtern ist einer von diesen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Torrichter haben bei Spielen ohne Bande auch das Überschreiten der Seitenoutlinien

durch den Ball zu kontrollieren, durch Heben der Fahne jedes erzielte Tor anzuzeigen und sich entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

Regel 7 — DAUER EINES SPIELES

Die Spielzeit beträgt in der Regel zweimal fünfzehn Minuten. Sollten die technischen Voraussetzungen gegeben sein, kann eine Nettospielzeit vereinbart werden. Aus organisatorischen oder technischen Gründen können auch andere Spielzeiten, bzw. auch eine Bruttospielzeit vereinbart werden.

Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der Spielertausch raschest durchgeführt wird.

Regel 8 — SPIELBEGINN

Vor Spielbeginn wird um den Anstoß gelost. Der Gewinner des Loses entscheidet, in welche Richtung gespielt wird.

Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich nach vorne in die gegnerische Spielhälfte bewegt.

Aus einem Anstoß kann direkt ein gültiges Tor erzielt werden.

Bei der Durchführung des Anstoßes muss der Abstand des Gegners mindestens fünf Meter betragen.

Regel 9 — BALL IN UND AUS DEM SPIEL

Jeder gegen die Bande gespielte Ball bleibt im Spiel und kann daher von jedem Spieler sogleich wieder gespielt werden.

Nach einer Spielfortsetzung mit dem Fuß (Freistoß) ist der Ball im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde **und** sich bewegt.

Beim Einwurf oder Eckstoß ist der Ball im Spiel, wenn der Ball die Hand verlassen hat; beim Abstoß durch den Tormann mit der Hand, wenn der Ball die Strafraumgrenze Richtung Spielfeld überschritten hat.

Lediglich das zweimalige Spielen des Balles durch den ausführenden Spieler nach einem Eckstoß, Freistoß, Einwurf und Strafstoß ist verboten. Berührt der Ball die Hallendecke oder Teile der Überdachung, ist das Spiel mit Schiedsrichterball an der Stelle fortzusetzen, wo der Ball diese berührte.

Bei Spielen ohne Bande gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball.

Regel 10 — WIE EIN TOR ERZIELT WIRD

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball, jedoch kann von der gegnerischen Mannschaft mit der Hand kein direktes Tor erzielt werden. Z.B. aus Spielfortsetzungen = Einwurf, Eckstoß oder Abstoß durch den Tormann mit der Hand.

Regel 11 — ABSEITS

Die Abseitsregel ist zur Gänze aufgehoben.

Regel 12 — VERBOTENES SPIEL UND UNSPORTLICHES BETRAGEN

Die Bewertung verbotenen Spiels und unsportlichen Betragens erfolgt nach den offiziellen Spielregeln für Fußball (inklusive die sogenannte „Zuspielbestimmung“). Infolge der größeren Gefährdung der Spieler sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Neben dem Ausschluss für die gesamte Spielzeit (Zeigen der Roten Karte verpflichtend) ist ein einmaliger Zeitausschluss in der Dauer von zwei Minuten vorgesehen. Dieser einmalige Zeitausschluss ist durch Zeigen mittels blauer Karte zu verhängen.

Eine Zweiminutenstrafe erlischt, sobald eine numerisch geschwächte Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält. Ein mit Spielstrafe bestraffter Spieler kann mit Ablauf von zwei Minuten bzw. sobald die numerisch unterlegene Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält, sofort durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Über die weitere Spielberechtigung des ausgeschlossenen Spielers entscheidet die Strafinstanz. In Abänderung der Entscheidungen 4 und 5 des IFA Board zur Regel 12, kann bei solchen Vergehen auch ein Zeitausschluss verhängt werden.

Regel 13 — FREISTÖSSE

Es gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball mit der Ausnahme, dass die Entfernung des Gegners bei der Ausführung eines Freistosses mindestens fünf Meter betragen muss.

Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gestoßen wurde und sich bewegt.

Regel 14 — STRAFSTOSS

Der Strafstoß wird vom Strafstoßpunkt durchgeführt (siehe Regel 1). **Mit** Ausnahme des Tormannes, der sich auf der Torlinie aufzustellen hat, müssen alle Spieler, mit Ausnahme des Schützen, mindestens fünf Meter vom Strafstoßpunkt entfernt (außerhalb des Strafraumes) Aufstellung nehmen.

Der Tormann muss mit dem Blick zum Schützen auf seiner Torlinie zwischen den Pfosten bleiben, bis der Ball mit dem Fuß nach vorne gestoßen wurde. Er darf sich jedoch auf seiner Torlinie bewegen, bevor der Ball im Spiel ist.

Der Ball ist im Spiel, wenn er nach dem Pfiff des Schiedsrichters mit dem Fuß gestoßen wurde und sich nach vorne bewegt.

Regel 15 — EINWURF

Überschreitet der Ball zur Gänze die Seitenoutline oder die Bande, wird das Spiel mit einem Einwurf für die gegnerische Mannschaft an der Stelle fortgesetzt, wo der Ball aus dem Spiel kam.

Nach einem Einwurf direkt zum eigenen Tormann, darf dieser den Ball nicht mit der Hand (Händen) berühren. Berührt der Tormann den Ball mit der Hand, ist auf indirekten Freistoß für den Gegner zu entscheiden. Spielfortsetzung = am Tatort.

Regel 16 — ABSTOSS

Der Abstoß ist von einem beliebigen Punkt des Strafraumes vom Tormann auszuführen. Der Ball kann durch Auswurf oder Ausschuss ins Spiel gebracht werden. Der Ball ist im Spiel, wenn er den Strafraum Richtung Spielfeld verlassen hat.

Aus einem Abstoß kann direkt ein gültiges Tor erzielt werden.

- a) Spielt der Tormann den Ball mit dem Fuß, ist ein direkt erzielt Tor gültig!
- b) Spielt der Tormann den Ball mit der Hand aus, ist ein direkt erzielt Tor nicht gültig. Das Spiel wird mit Abstoß fortgesetzt.

Grundlage dafür siehe Regel 10: Der Gegner kann mit der Hand kein gültiges Tor erzielen.

Regel 17 — ECKSTOSS

Bei Spielen mit oder ohne Bande ist der Eckstoß einen Meter von der Bandenecke in Verlängerung der Toroutlinie bzw. vom Schnittpunkt Toroutlinie und Seitenoutlinie auszuführen, wobei der Ball durch Einwurf ins Spiel gebracht wird.

Es kann direkt kein gültiges Tor erzielt werden.

KINDERFUSSBALL U 12 - U 7

TORMANN

Der Tormann darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Tormann-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoss vom Mittelpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Wird der Ball vom Tormann nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball von diesem über die Mittellinie gespielt werden.

In den Spielklassen U10, U9, U8 u. U7 gilt die Zuspielbestimmung nicht.

ABSTOSS

Der Abstoß erfolgt durch den Tormann oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoss vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet.

Der Tormann kann den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

DISZIPLINARMASSNAHME

Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen Spieler ersetzt werden.